



Bericht-Nr.: 46/2022
AZ-Nr.: 095.62-46/2022

Datum: 03.11.2022

Schlussbericht

über die örtliche Prüfung

des Jahresabschlusses zum 31.12.2019

des

Landkreises Nordsachsen

Prüferin:
Art der Prüfung:
Dateibezeichnung:

Frau Marks
örtliche Prüfung_Jahresabschluss_2019_Landkreis Nordsachsen
JAB(SB)_19_LKr._Nordsachsen

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen der Prüfung.....	4
1. Vorbemerkung.....	4
2. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018	4
II. Gegenstand, Inhalt und Umfang der Prüfung, Verlauf der	5
örtlichen Prüfung	5
1. Gegenstand der Prüfung	5
2. Inhalt und Umfang der Prüfung	6
3. Internes Kontrollsystem - komplexe Projektaufgabe	7
3. Bedingungen und Verlauf der örtlichen Prüfung	8
3.1. Verlauf der begleitenden Prüfung durch das RPA.....	8
3.2. Verlauf der endgültigen örtlichen Prüfung durch das RPA	9
4. Vollständigkeitserklärung.....	9
III. Grundsätzliche Feststellungen zur Ertrags-, Finanz-,	10
Vermögens- und Schuldenlage	10
1. Die Ergebnisrechnung	14
2. Die Finanzrechnung	17
3. Haushaltsplan, Planfortschreibung, Ermächtigungsübertragungen.....	20
4. Die Vermögensrechnung	21
4.1. Aktiva der Bilanz.....	22
4.1.1. Anlagevermögen	22
4.1.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	23
4.1.1.2. Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	23
4.1.1.3. Sachanlagevermögen	23
4.1.1.4. Finanzanlagevermögen	25
4.1.2. Umlaufvermögen	27
4.1.3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	30
4.2. Passiva der Bilanz	30
4.2.1. Kapitalposition.....	30
4.2.1.1. Basiskapital.....	30
4.2.1.2. Rücklagen.....	32
4.2.1.3. Fehlbeträge	34
4.2.2. Sonderposten.....	34

4.2.3. Rückstellungen.....	37
4.2.4. Verbindlichkeiten.....	40
4.2.5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten.....	45
IV. Anhang nebst Anlagen und Rechenschaftsbericht	45
V. Prüfvermerk.....	46

Anlage 1 - Ergebnisrechnung

Anlage 2 - Vermögensrechnung (Bilanz)

Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AfA	Absetzung für Abnutzung
BauGB	Baugesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d. h.	das heißt
Doppik	Doppelte Buchführung in Konten
EÖB	Eröffnungsbilanz
EU	Europäische Union
HH	Haushalt
IKS	Internes Kontrollsystem
i. V. m.	in Verbindung mit
JAB	Jahresabschluss
KdU	Kosten der Unterkunft
Mio€	Millionen Euro
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RS	Rückstellung
SAKD	Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
SächsFAG	Sächsisches Finanzausgleichsgesetz
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsKomKBVO	Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
SächsKomHVO	Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung
SächsKomPrüfVO	Sächsische Kommunalprüfungsverordnung
SächsLKrO	Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen
T€	Tausend Euro
u. a. m.	und anderes mehr
u. a.	unter anderem
UVG	Unterhaltungsvorschussgesetz
u. s. w.	und so weiter
VwV KomHWi	Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft
VwV KomHSys	Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik
v. H.	vom Hundert
z. B.	zum Beispiel

I. Grundlagen der Prüfung

1. Vorbemerkung

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses war zu beurteilen, ob die drei Komponenten des Jahresabschlusses (die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Vermögensrechnung) richtig nachgewiesen wurden. Gemäß § 61 SächsLKrO wird unter anderem auf § 88 SächsGemO, der geltenden Vorschrift zum Jahresabschluss, hingewiesen.

Mit Beschluss des Kreistages am 03.04.2019 (DS-Nr. 2- 442/19) wurde eine Änderung der Verwaltungsstruktur des Landratsamtes Nordsachsen beschlossen. Es erfolgte eine strategische Neuausrichtung der Verwaltung, die ab dem 01.05.2019 beginnend und schrittweise umgesetzt wurde. Dabei war eine Reduktion von vormals 5 auf 4 Dezernate umsetzbar. Die darauf basierende und sich anschließend weiterfolgende Neuausrichtung bzw. Neustrukturierung von Ämtern und Sachgebieten ging damit einher.

Mit dem Vollzug des Haushaltes 2019 war die neue Verwaltungsstruktur vom Amt für Finanzen und Controlling gemäß den Vorgaben der VwV KomHSys im HKR-Programm SAS-KIA.IFR nunmehr einzupflegen. Teilhaushalte, Produkte und Leistungsbereiche mussten zum Teil neu bzw. abgeändert zugeordnet werden.

2. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018

Mit Schlussbericht vom 26. Oktober 2021 wurde der Jahresabschluss des Landkreises Nordsachsen zum 31.12.2018 örtlich durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nordsachsen geprüft und bestätigt.

Der Beschluss des Kreistages des Landkreises Nordsachsen über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 (Drucksache-Nr. 3-228/21) erfolgte erst am 30. März 2022. Ursache der nicht zu vertretenden Verzögerung ist wiederholt durch die Corona-Pandemie, der sogenannten 3. und 4. Welle, gegeben gewesen, da die Feststellung durch den Kreistag für die Sitzung am 15.12.2021 vorgesehen war, welcher aus besagten Gründen nicht durchgeführt worden ist.

Mit Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt Nr. 8/2022 am 22. April 2022 wurde die ortsübliche Bekanntgabe nach § 88c Absatz 3 Satz 2 SächsGemO (in der Fassung geltend ab 01.01.2018) ordnungsgemäß vorgenommen.

II. Gegenstand, Inhalt und Umfang der Prüfung, Verlauf der örtlichen Prüfung

1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der aufgestellte Jahresabschluss per 31.12.2019 des Landkreises Nordsachsen.

Die Erstellung, die Aufstellung, die Gewährleistung der Vollständigkeit des Inhaltes und die Ausgestaltung der begründenden Unterlagen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zur Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz) sowie die Fertigung des Rechenschaftsberichtes, des Anhangs und der Anlagen zum Anhang in Anwendung von § 88 Absatz 1 Satz 2 und 4, Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 und 4 SächsGemO liegen in Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Landkreises Nordsachsen.

Anmerkung 1

Der Landkreis hat sich mit Beschluss des Kreistages vom 29.06.2022 (DS 3 - 251/22) dafür entschieden, vom eingeräumten Wahlrecht für den JAB 2019 und 2020 nach § 88 Absatz 5 SächsGemO (geändert durch das 3. Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechtes nach Artikel 1 unter Nr. 32 vom 09. Februar 2022) i. V. m. § 63 Absatz 9 SächsKomHVO (zuletzt durch die Verordnung vom 18. März 2022 geändert) Gebrauch zu machen, indem auf

Bestandteile im Rahmen des Jahresabschlusses für 2019 und 2020 verzichtet wird.

Der Landkreis entscheidet sich für den Verzicht auf

- 1. die Erstellung eines Anhangs als auch eines Rechenschaftsberichtes;*
- 2. die Bildung, Zuführung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen, sofern Auflösung oder Inanspruchnahme der Rückstellung spätestens mit dem Jahresabschluss 2021 zu buchen sind;*
- 3. die körperlichen Bestandsaufnahmen von Vermögensgegenständen, sofern deren Erfassung und Bewertung durch Anwendung des Buchinventurverfahrens sichergestellt ist.*

Pflichtaufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf Grundlage der durchgeführten örtlichen Prüfung, Schlussfolgerungen zu ziehen und ein Urteil über den Jahresabschluss 2019 unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, deren Bewertung und der örtlich festgeschriebenen Nutzungsdauern von Vermögensgegenständen sowie über den Rechenschaftsbericht, den Anhang und die Angaben zum Anhang abzugeben.

Anmerkung 2

Das Sächsische Staatsministerium des Inneren hat mit seinem Hinweisschreiben zur erleichterten Aufstellung der Jahresabschlüsse bis 2020 vom 25. Mai 2022 punktuell Erläuterungen vorgenommen, auch zur Prüfung des Jahresabschlusses.

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag hat am 17. Juni 2022 ein Mitgliederrundschreiben zu den Neuregelungen in der SächsKomHVO veröffentlicht. Trotz der aufgemachten Forderung gegenüber dem Staatsministerium des Inneren, auf Grund des eingeräumten Wahlrechtes für den JAB 2019 und 2020 nach § 88 Absatz 5 SächsGemO (geändert durch das 3. Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechtes nach Artikel 1 unter Nr. 32 vom 09. Februar 2022)

i. V. m. § 63 Absatz 9 SächsKomHVO (zuletzt durch die Verordnung vom 18. März 2022 geändert), für die örtliche Rechnungsprüfung auch in rechtssicher Form verordnungsrechtliche Erleichterungen im Zusammenhang mit der Rechnungsprüfung sicherzustellen, erfolgte dieses nicht. D. h., die umfassende Prüfungsaufgabe des Rechnungsprüfungsamtes nach § 10 Absatz 2 Satz 2 SächsKomPrüfVO bleibt dagegen grundsätzlich vollumfänglich bestehen.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Prüfauftrages wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, gegebenenfalls Erlasse) und die mit den Rechtsvorschriften im Einklang stehenden ergänzend erlassenen Satzungen, Richtlinien, Dienstanweisungen und sonstigen ortsrechtlichen Festlegungen sowie die Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung im Hinblick auf die Erstellung des Jahresabschlusses geprüft und begutachtet.

2. Inhalt und Umfang der Prüfung

Der Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses richtet sich nach § 64 Satz 3 SächsLKrO i. V. m. § 104 SächsGemO und §§ 10 bis 13 SächsKomPrüfVO. Die SächsKomPrüfVO regelt die Inhalte und die Aufgaben der örtlichen Prüfung von Jahresabschlüssen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss vor Feststellung im Kreistag daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 ist an Hand der vorgelegten Jahresabschlussunterlagen, von Buchungsanordnungen und Zahlungsnachweisen, ferner durch begründende Unterlagen einschließlich der Eintragungen in den Büchern (Zeit- und Hauptbuch) schwerpunktmäßig und in Stichproben förmlich, rechnerisch und sachlich erfolgt.

Die Verwaltungsvorfälle der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung werden über das Programm SASKIA.IFR (das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesenprogramm) abgewickelt. Nach erteilter Zulassung der SAKD (Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung) vom 12. März 2021 erhielt Version 4.1 des Programmes SASKIA.IFR die Weiterzulassung bis zum 15. März 2025.

Die IT-gestützte Sicherheit für die Rechnungslegung und der zu verarbeitenden Daten ist damit grundlegend gegeben. Die angegliederte Anlagenbuchhaltung ist eine Nebenbuchhaltung und wird über die o. g. Finanzsoftware mitgeführt.

Weiterentwicklungen und Updates der Softwarelösungen müssen die rechts- und funktions-sichere Abwicklung rechnergestützter Prozesse ebenfalls sicherstellen.

Das RPA nutzt für die durchzuführende Prüfung u. a. einen lesenden Zugriff auf das Programm SASKIA.IFR.

Die Prüfhandlungen des Rechnungsprüfungsamtes sind fortgesetzt unter der Bemessung von risikoorientierten Prüfansätzen zu den einzelnen Prüfungsfeldern ausgerichtet worden. In Vorbereitung der Prüfung wurden umfangreiche Daten aufbereitet, Veränderungen analysiert und daraus Prüfungsschwerpunkte abgeleitet. Auf die zur Verfügung stehenden Prüfungskapazitäten zur örtlichen Prüfung musste ebenfalls berücksichtigend eine Beachtung beigemessen werden. Stützend auf effiziente und führungsorientierte Prüfungen bei vorangegangenen Jahresabschluss- als auch Verwaltungsprüfungen der Vorjahre und laufender Prüfungen zu den weiteren Beurteilungen des internen Kontrollsystems, erfolgte die anknüpfende Auswahl von nutzungsorientierten Prüfungsmethoden. Entsprechend der Risikoeinschätzung sind neben der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses auch die Entwicklungen im kommunalen Umfeld in seiner Dynamik zu betrachten. Daraus resultierend sind fortführend analytische Prüfungshandlungen (vorrangig verbunden mit Plausibilitätsprüfungen) sowie weiterführende einzelfallbezogene Prüfungen mit Stichprobenauswahl durchgeführt worden. Auch erfolgte das Einholen von Auskünften und die Vorlage von Akten zur Dokumentation und Beurteilung von Verwaltungsvorfällen vom Amt für Finanzen und Controlling als auch von den relevanten Organisationseinheiten der Landkreisverwaltung. Routinemäßig und unterstützend wird auch auf das Arbeiten mittels Checklisten zurückgegriffen.

Die Stichproben wurden so gewählt, dass diese der wirtschaftlichen Bedeutung der Posten des Jahresabschlusses, der Anhangsangaben und des Rechenschaftsberichtes bei Aufstellung Rechnung tragen würden und systematisch Auswertungen und Beurteilungen des kommunalen Umfeldes gegeben werden konnten.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Prüfer*innen des Amtes wurden im Hinblick auf die Prüfungsschwerpunkte und unter Beachtung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt gemäß der geltenden Vorschrift des § 6 der SächsKomPrüfVO ist nicht ganzheitlich als Vollprüfung, sondern gemäß gebildeter Prüfansätze und Schwerpunkte vorrangig als System-, Plausibilitäts-, Einzelfall- und Stichprobenprüfung ausgelegt.

Aus der sich aus der Prüfung ergebenden Beschränkung der Prüfungsfeststellungen kann nicht darauf geschlossen werden, dass in den nicht angesprochenen Bereichen fehlerfrei gehandelt wurde.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass neben den getroffenen Feststellungen in diesem Schlussbericht zum erstellten Jahresabschluss und den dokumentierten Arbeitspapieren des Rechnungsprüfungsamtes auch zukünftig Sachverhalte festgestellt werden, die eine Korrektur von Werten des Jahresabschlusses erfordern könnten. Gemäß § 62 Sächs-KomHVO können noch später festgestellte Wertveränderungen von Vermögens- und/oder Schuldenpositionen gegeben sein.

3. Internes Kontrollsystem - komplexe Projektaufgabe

Immer wieder ist bei den örtlichen Prüfungshandlungen erkennbar, dass fachinterne Regelungen zu Arbeitsprozessabläufen und Verantwortlichkeiten noch nicht vollständig aufgebaut, teilweise nicht klar strukturiert waren und gleichfalls entsprechende Ergänzungen

bzw. Vervollständigungen bedürfen. Auch bei neu einzuführenden Prozessen, oft infolge gesetzlicher Neuvorgaben, sind diese noch nicht mit einer geordneten Festlegung zur Prozessdurchführung und Kontrollpflicht versehen worden. Bestehende Engpässe (personell, zeitlich) und die Vielfältigkeit der Aufgaben (verteilt auf die Dezernate, Ämter und Sachgebiete) zeigen im Wesentlichen einen Dezentralisierungsgrad bei der Umsetzung eines funktionierenden IKS des Landkreises auf.

Die gesetzlich geforderte Norm eines geordneten Verwaltungs- und Rechnungswesens verpflichtet im Rahmen der Organisation der Landkreisverwaltung interne Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen und somit aufbau- und ablaufbezogene Regelungen zu schaffen sowie Prozesse zu steuern und zu überwachen, um Risiken für den Landkreis zu minimieren. Die stetigen Veränderungen im kommunalen Umfeld bewirken bzw. diese sich auf das kommunale Umfeld auswirken, fordern ein strategisches Projektmanagement. Die neuen Aufgaben und sich anhaltend wandelnde Arbeiten und Prozessabläufe in der Verwaltung fordern aus Sicht des RPA ein verbessertes und zentral zu steuerndes Projektmanagement IKS. Mit klaren Aufgabenstellungen und Zielvorgaben können Regelungen zu Aufbau- und Ablauforganisationen, zu Sicherheitsvorkehrungen mittels Organisationsplänen und Dienstanweisungen, zur Beachtung von Funktionstrennungen und zur verbesserten Integration von Kontrollmechanismen die Wirksamkeit des IKS verbessert gewährleistet und überwacht werden. Auch auf Veränderungsprozesse (Umsetzung der Digitalisierungsprozesse in der Verwaltung, Prozesse bei Maßnahmen zur Risikobewältigung, Umstellungsprozesse infolge wesentlicher Gesetzesänderungen) kann schneller und effizienter Einfluss auf deren Sicherheit genommen werden.

Für die Fortführung und Sicherstellung eines funktionierenden IKS bedarf es aus Sicht des RPA nach wie vor anhaltend einer stetigen Verbesserung, um eine bessere Greifbarkeit und Klarheit in der Umsetzung sowie auch der Anpassung auf veränderte Gesetzmäßigkeiten und Gegebenheiten von Prozessabläufen für die Landkreisverwaltung als Ganzes sicherzustellen.

Die Möglichkeit des Aufbaues eines Projektmanagement IKS als zentrale Steuerungsstelle sollte aus Sicht des RPA geprüft werden.

3. Bedingungen und Verlauf der örtlichen Prüfung

3.1. Verlauf der begleitenden Prüfung durch das RPA

Die örtlichen Prüfungshandlungen zum JAB 2019 des Landkreises erfolgten wiederkehrend mittels sich bewährter begleitender Prüfungen und beurteilt sich in Folge als zweckdienliche Methode, um hinreichend zuverlässige Angaben und Aussagen zur Komplexität des Jahresabschlusses vornehmen zu können. Die begleitende örtliche Prüfung erstreckte sich auf Positionen der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung, welche wesentlich die Haushaltsdurchführung des Landkreises prägen. Auch der Planansatz 2019 und dessen Planfortschreibung 2019 wurden weiterführend in die Beurteilung zur Ergebnis- und Finanzrechnung insoweit mit einbezogen.

Das Instrument der begleitenden Prüfungshandlungen hat sich bis dato als geeignete und ergebnisorientierte Arbeitsweise des RPA erwiesen und verkürzt die dem RPA

grundsätzlich zur Verfügung stehende Prüfzeit mit Vorlage des endgültig fertiggestellten Jahresabschlusses durch die Verwaltung (in Verantwortung des Landrates). Aus dieser anhaltenden Erkenntnis heraus wurde weiterhin an dieser Methode, ebenso für den JAB 2019 (in Abstimmung mit dem Landrat und in Fachverantwortung des Fachbediensteten für das Finanzwesen), festgehalten.

Die Arbeitshandlungen der begleitenden örtlichen Prüfung wurden jeweils mittels einzeln gefertigter Prüfvermerke zum jeweiligen Prüfungszeitpunkt und durch Arbeitspapiere als auch Hausmitteilungen und Anschreiben an die Verwaltung im RPA dokumentiert. Gleichzeitig dienten die gefertigten Prüfvermerke und Mitteilungen des RPA der Verwaltung des Landkreises:

- als weitere Arbeitsgrundlage zur ordnungsgemäßen und qualitativen Erstellung der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung 2019
- dargelegte Feststellungen und Beanstandungen sowie Hinweise führten zu weiteren Bearbeitungen, zu Vervollständigungen bzw. zu Korrekturen und zu Änderungen von Sachverhalten für die Aufstellung des Jahresabschlusses
- oder der Bestätigung zur Ordnungs- und Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüfter Sachverhalte
- als Basis-Arbeitsgrundlage zur Beurteilung und Ermessensvorbereitung und -ausübung bezüglich der Anwendung der vom Gesetzgeber eingeräumten Neuregelungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ab 2019

Einzelne Ergebnisse der Prüfungshandlungen und gefertigter Hausmitteilungen durch das RPA festigen nach wie vor die Erkenntnis, dass es sonst ohne die begleitenden Prüfungshandlungen des RPA zu einer weiteren Verzögerung von noch aufzuholenden Jahresabschlüssen kommen würde.

3.2. Verlauf der endgültigen örtlichen Prüfung durch das RPA

Neben der begleitenden Prüfung wurde vom Amt für Finanzen und Controlling am 14. Oktober 2022 der endgültig aufgestellte JAB 2019 des Landkreises Nordsachsen (vom Landrat unterzeichnet) in seiner Vollständigkeit, unter Beachtung der beschlossenen Erleichterungsvorschriften, dem RPA übergeben.

4. Vollständigkeitserklärung

Gemäß § 10 Absatz 5 SächsKomPrüfVO ist geregelt, dass der Landrat schriftlich gegenüber der Prüfeinrichtung zu erklären hat, dass alle im Rahmen der örtlichen Prüfung erteilten Auskünfte und Nachweise vollständig und richtig vorgenommen worden sind. Diese Erklärung enthielt des Weiteren eine Auflistung der angewiesenen verantwortlichen Auskunftspersonen für den erstellten Jahresabschluss.

Die Vollständigkeitserklärung des Landrates lag dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nordsachsenebenfalls mit Datum vom 14. Oktober 2022 vor.

III. Grundsätzliche Feststellungen zur Ertrags-, Finanz-, Vermögens- und Schuldenlage

Die grundsätzlichen Feststellungen zur Lage und Entwicklung des Landkreises werden durch nachfolgende Kennziffern untersetzt:

Kennziffern der Ergebnisrechnung

Kennziffer	Aussagekraft	JAB 2016	JAB 2017	JAB 2018	JAB 2019
Zuwendungs- und Umlagenquote	wie hoch erhaltene Zuwendungen und Umlagen sich an den ordentlichen Gesamterträgen bemessen	57,91 %	60,69 %	61,61 %	63,30 %
<i>darunter:</i>					
Kreisumlagequote mit Finanzausgleichsumlage	wie hoch die Kreisumlage mit erhaltener Finanzausgleichsumlage sich an den ordentlichen Gesamterträgen bemisst	21,51 %	22,60 %	24,02 %	23,82 %
Allgemeine Schlüsselzuweisungsquote	wie hoch die allgemeine Schlüsselzuweisung sich an den ordentlichen Gesamterträgen bemisst	17,94 %	18,75 %	18,76 %	19,13 %
Personalaufwandsquote	wie hoch sich der Personalaufwand an den ordentlichen Gesamtaufwendungen bemisst	20,22 %	22,53 %	21,09 %	21,86 %
Sach- und Dienstleistungsquote	wie hoch sich der Aufwand für Sach- und Dienstleistungen an den ordentlichen Gesamtaufwendungen bemisst	14,81 %	14,89 %	15,94 %	16,88 %
Transferaufwandsquote	wie hoch sich die Transferaufwendungen an den ordentlichen Gesamtaufwendungen bemessen	38,50 %	39,11 %	39,66 %	39,65 %
Sozialaufwandsdefizitquote Landkreis	wie sich der errechnete Netto-Bedarf Soziales (Produktbereiche 31-36) an den ordentlichen Gesamtaufwendungen bemisst	25,12 %	26,66 %	26,98 %	27,87 %
Aufwandsdeckungsgrad	trifft die Aussage, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden	99,98 %	100,27 %	100,84 %	102,96 %

Kennziffern der Finanzrechnung

Kennziffer	Aussagekraft	JAB 2016	JAB 2017	JAB 2018	JAB 2019
Kapitalquote I (reine Eigenkapitalquote)	wie hoch der Anteil bzw. in welchem Umfang das Kapital zur Finanzierung des Kommunalvermögens dient	18 %	18 %	18 %	20 %
Kapitalquote II (erweiterte Eigenkapitalquote)	wie hoch der Anteil bzw. in welchem Umfang das Kapital mit Sonderposten zur Finanzierung des Kommunalvermögens dient	44 %	44 %	45 %	47 %
Verschuldungsquote aus der Aufnahme von Investitionskrediten von Dritten	wie hoch der Anteil bzw. in welchem Umfang das aufgenommene Fremdkapital zur Finanzierung des Kommunalvermögens dient	21 %	21 %	21 %	21 %
Liquiditätssicherungsquote	wie hoch der Anteil bzw. in welchem Umfang die Kassenkredite zur Finanzierung dienen	5 %	4 %	4 %	2 %
Liquiditätsdeckungsgrad	trifft die Aussage, zu welchem Anteil die Einzahlungen die Auszahlungen decken unter Einbezug des Kassenkredites	93 %	93 %	93 %	100 %

Kennziffern der Vermögensrechnung

Kennziffer	Aussagekraft	JAB 2016	JAB 2017	JAB 2018	JAB 2019
Anlagenintensitätsquote	wie hoch der Anteil des Anlagevermögen am Gesamtvermögen ist (ohne Finanzanlagevermögen)	49 %	49 %	48 %	49 %
Reininvestitionsquote	wird aufgezeigt, ob die Investitionstätigkeit ausreicht den Werteverlust auszugleichen (= 100 % → Vermögenserhaltung, d. h. reine Substanzerhaltung; > 100 % → Vermögenserhöhung, d. h. Substanzerhöhung; < 100 % → Vermögensabnahme, d. h. Substanzverzehr)	63 %	73 %	92 %	124 %
Finanzanlagenintensität	wie hoch der Anteil des Finanzanlagevermögen am Gesamtvermögen ist	26 %	27 %	27 %	27 %
Anlagendeckungsgrad	wie das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagevermögen) über das verfügbare Kapital mit Sonderposten (= erweitertes Eigenkapital) des Landkreises gedeckt ist	89 %	91 %	92 %	97 %

Zusammengefasste Gesamtbetrachtungen

- Bereits in den vorangegangenen Haushaltsjahren als auch fortführend ist der finanzielle Handlungsspielraum und somit die Leistungsfähigkeit des Landkreises auch künftig als dauerhaft kritisch und sogar gefährdend zu beurteilen, um weiterhin die beständige Aufgabenerfüllung und die damit verbundene Bereitstellung der Personal- und Sachmittel als auch notwendigen Investitionen sicherstellen zu können. Die Umsetzung der dem Landkreis zugeordneten vielfältigen Aufgaben ist weiterhin mittelfristig mit Finanzierungsrisiken behaftet.
- Die ausgewählten und oben aufgeführten Kennziffern der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung mit der aufgezeigten Zeitreihe über die letzten 4 Jahresabschlüsse untersetzen den engen Handlungsspielraum als auch die angespannte finanzielle Situation des Landkreises. Trotz einer bisher leicht steigenden Zuwendungs- und Umlagequote ist der Landkreis nur in der Lage, seine eigenen und übertragenen Aufgaben (von Bund, Land und kreisangehörigen Kommunen) zu decken. Diese Konsequenz zeigt sich im Aufwandsdeckungsgrad. Tiefgreifende Reserven für künftige HH- Jahre aus der Abrechnung des jeweiligen laufenden HH- Vollzuges sind nicht nachhaltig erreicht worden. Diese Wirkung führt sich im Finanzhaushalt fort, d. h. echte Liquiditätsreserven sind nicht verfügbar, was sich am Liquiditätsdeckungsgrad erkennen lässt. Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen kann nur mit jährlich beständiger investiver Zuwendungsfinanzierung (Fördermittel) relativ stabil gehalten werden, was die Kennzahl des Anlagendeckungsgrades aufzeigt. Das Ansteigen der Reininvestitionsquote 2019 geht mit dem Beginn des Breitbandausbaues einher.
- Auch wenn sich noch die konjunkturelle bzw. wirtschaftliche Lage bis zum Abrechnungsjahr 2019, analog der letzten Vorjahre, im Freistaat Sachsen positiv aufzeigte, war dies für den Landkreis Nordsachsen nur eingeschränkt greifbar. Die in den Folgejahren zu erwartenden Abschlüsse, als auch um das Wissen der Änderungen zum SächsFAG (insbesondere ab 2021), der COVID-19-Pandemie und den Auswirkungen infolge des Ukraine-Krieges wird sich die finanzwirtschaftliche Lage des Landkreises weiter verschlechtern.
- Die größten Aufwendungen des Landkreises sind die Sozialen Hilfen (Produktzuordnung 31 bis 35) und die Kinder-, Jugend - und Familienhilfe (Produktzuordnung 36). Sie sind Pflichtleistungen des Landkreises und werden zukünftig weiter ansteigen. Mit rund 51 Prozent der Gesamtsumme der ordentlichen Aufwendungen des Landkreishaushaltes 2019 liegen diese in der Gesamtbetrachtung nahezu auf dem Vorjahresstand.
- Der Landkreis rechnete mit Abschluss des laufenden Jahres 2019 ein positives ordentliches Ergebnis von 8.477,2 T€ und ein geringfügiges negatives außerordentliches Ergebnis (= Sonderergebnis) von 187,2 T€ ab. Somit wurde für den Landkreis ein kapitalerhöhendes Gesamtergebnis mit dem HH-Vollzug 2019 von 8.290,0 T€ ermittelt.

- Der erreichte positive Abschluss des Gesamtergebnisses aus der Abrechnung des HH-Jahres 2019 wird in den künftigen Jahren prognostisch nicht in diesem Maße fortgesetzt werden können, insoweit keine gesetzlichen Entlastungen für die Landkreise erwartbar sind.
- Die mit der Neuregelung des § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO i. V. m. § 24 Absatz 3 SächsKomHVO eingeräumten Wahlrechte ermöglichen es, einen sich ermittelnden negativen Saldo aus Alt-Abschreibungen (Netto-Abschreibungen des Vermögensbestandes bis zum 31.12.2017) im ordentlichen Ergebnis als auch im Sonderergebnis mit dem Basiskapital zu verrechnen und den jeweiligen Rücklagen zusätzlich zuzuführen. Darüber hinaus können Netto-Restbuchwerte jener Vermögensgegenstände, welche im Zeitpunkt von Hinzuaktivierungen von nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach dem 01.01.2018 dann Neu-Vermögen darstellen, mit dem Basiskapital verrechnet und der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt werden.¹

Die mit diesen gesetzlich eingeräumten Wahlrechten ausgeübte Aufstockung von Rücklagemitteln des Landkreises stehen dann ebenfalls für künftige Haushaltsausgleiche zur Verfügung. Zu bedenken ist allerdings, dass diese Verrechnungen nur bis zu einem feststehenden Basiskapital-Sockelbetrag zulässig sind.
- Die Bilanzsumme verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um rund 1.111,2 T€.
- Durch die vorgenommenen Tilgungsleistungen des Landkreises bei den aufgenommenen Krediten für investive Zwecke senkte sich der Schuldenstand gegenüber dem Vorjahr in Folge erneut leicht ab und betrug nunmehr 100.372,4 T€. Im Vergleich zu anderen Landkreisen des Freistaates Sachsen ist die Verschuldung des Landkreises mit nunmehr 508 € je Landkreiseinwohner (Vorjahr 512 €) jedoch weiterhin bezeichnend hoch.
- Gemäß den Festlegungen des Kreistages vom 10.12.2014 zur Konzeption der Entschuldung des Landkreises ist in Folge mit dem Abrechnungsjahr 2018 (unter der Neubestimmung zum Entschuldungskonzept durch den Kreistagsbeschlusses DS-Nr. 3-091/19 zur Finanzierung des Erwerbs von Anteilen an der Omnibus-Verkehrsgesellschaft Leupold) erneut eine Wertsumme für die zusätzliche Tilgung von Krediten von rund 606,4 T€ ermittelt worden. Mit dem JAB wurde ordnungsgemäß eine entsprechende Verbindlichkeit eingestellt.
- Die Zahlungsverfügbarkeit (Liquidität) des Landkreises war abermals, analog der vier Vorjahre, grundsätzlich durch den beständigen Rückgriff auf Kassenbestandsverstärkungsmittel für den Zahlungsverkehr im Rahmen des Haushaltsvollzuges 2019 gekennzeichnet. Der mit der Haushaltssatzung 2019 festgelegte Höchstbetrag der Kassenkredite von 56,1 Mio€ für die rechtzeitige Leistung von Auszahlungen wurde nicht überschritten.

¹ Zur Thematik wird auf die Ausführungen in diesem Bericht unter III. auf die Punkte 4.2.1.1. Basiskapital und 4.2.1.2. Rücklagen verwiesen.

- Über direkt frei verfügbare liquide Mittel (monetäre Kapazitäten, Reserven) verfügte der Landkreis anhaltend nach wie vor nicht.

1. Die Ergebnisrechnung

Die **Ergebnisrechnung** (Ertrags- und Aufwandslage²) des Landkreises im Hinblick auf die Planung und den Abschluss schließt nach örtlicher Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wie folgt ab:

Position	HH-Plan gemäß Beschluss in €	fortgeschriebener Plan in €	Ergebnis in €	Vergleich fortgeschriebener Plan/Ergebnis in €
ordentliche Erträge	293.492.551,00	300.073.568,01	294.663.053,79	-5.410.514,22
ordentliche Aufwendungen	298.107.810,00	304.590.147,02	286.185.843,90	-18.404.303,12
ordentliches Ergebnis (Saldo)	-4.615.259,00	-4.516.579,01	+8.477.209,89	+12.993.788,90
außerordentliche Erträge	91.504,00	91.504,00	102.721,05	+11.217,05
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	289.926,15	+289.926,15
Sonderergebnis (Saldo)	+91.504,00	+91.504,00	-187.205,10	-278.709,10
Gesamtergebnis (Saldo)	-4.523.755,00	-4.425.075,01	+8.290.004,79	+ 12.715.079,80
Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren (ordentliches Ergebnis und Sonderergebnis)	0,00	0,00	0,00	0,00
Verrechnung eines Fehlbetrages mit dem Basiskapital ³ (ordentliches Ergebnis und Sonderergebnis)	4.523.755,00	4.523.755,00	2.615.975,86	+2.615.975,86
verbleibendes Gesamtergebnis (Saldo)	0,00	98.678,99	+10.905.980,65	+ 10.807.300,66

Die zur örtlichen Prüfung vorgelegte Ergebnisrechnung per 31.12.2019 ist gemäß der Gliederung nach § 2 i. V. m. § 48 SächsKomHVO als **Anlage 1** dem Bericht beigelegt.

Ordentliches Ergebnis

Die ordentlichen Erträge resultieren im Wesentlichen z. B. aus der allgemeinen Schlüsselzuweisung (56.959,0 T€), den Zuweisungen für den Mehrbelastungsausgleich (10.452,7 T€), den aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen des Bundes (10.121,2 T€), den Zuweisungen für übertragene Aufgaben (7.069,2 T€), den Zuwendungen und Zuschüssen für laufende Zwecke vom Freistaat Sachsen (11.399,3 T€), der Kreisumlage (70.615,3 T€) als auch den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (38.946,6 T€), den Kostenerstattungen / Umlagen (35.338,0 T€).

Als einmaligen wesentlichen Ertragseffekt für das HH- Jahr 2019 ist dem Landkreis auf Grundlage des SächsFAG zu § 22 b Nr. 4 b) eine Zuweisung sowohl für die Schaffung der

² sind die Erträge und Aufwendungen, die unabhängig von ihrem Zahlungszeitpunkt periodengerecht dem Haushaltsjahr wirtschaftlich zugeordnet werden

³ nach § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO - neu ab dem HH- Jahr 2018

digitalen Infrastruktur als auch der Digitalisierung selbst i. H. v. 5.000,0 T€ zum Ausgleich dieses besonderen Bedarfes zur Verfügung gestellt worden.

Die ordentlichen Aufwendungen resultieren im Wesentlichen aus den Personalaufwendungen (62.409,5 T€), den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (47.775,0 T€), den Transferaufwendungen (114.226,7 T€⁴), den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (46.743,2 T€) sowie den planmäßigen Abschreibungen (13.932,1 T€).

Geringere Aufwendungen als geplant waren bei den Sach- und Dienstleistungen gegeben. Die Minderausgaben 2019 von 8.500,0 T€ waren insbesondere bei den Instandhaltungen am unbeweglichen und am beweglichen Vermögen erkennbar.

Des Weiteren waren auch geringere Aufwendungen als geplant bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen, speziell bei den KdU-Leistungen zu verzeichnen. In dieser Aufwandsposition waren 6.501,8 T€ an Minderaufwendungen zu verzeichnen. Der Sachverhalt ist dadurch begründet, dass die vollständige Übernahme der KdU-Leistungen für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte gemäß § 46 Abs. 9 Sozialgesetzbuch II (SGB II) vom Bund nur bis vorerst 2018 erfolgen sollte. Die Regelung wurde seither zweimal verlängert, bis einschließlich 2021. Darüber hinaus ist für 2019 auch für den restlichen Bereich im SGB II eine erhöhte Bundesbeteiligung an den KdU-Leistungen geregelt worden. Die erhöhte Bundesbeteiligung an den KdU-Leistungen ist ebenfalls vorerst bis 2021 verlängert worden. Zum Planungszeitpunkt des Doppelhaushaltes 2019/2020 waren die Sachverhalte noch nicht in diesem Maße rechtskonform bekannt.

Folgend konnte mit Abrechnung des HH- Jahres 2019 ein positives Haushaltsergebnis ermittelt werden. Die ordentlichen Erträge überstiegen die ordentlichen Aufwendungen und ein ordentliches Ergebnis von + 8.477,2 T€ wurde schlussgerechnet.

Mit diesem positiven ordentlichen Ergebnis (Überschuss) des HH- Jahres von 8.477,2 T€ konnte die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses weiter aufgestockt werden.

Aus Sicht des RPA konnte der o. g. positive ordentliche Ergebnissaldo nur infolge der aufgezeigten vier wesentlichen Effekte bewirkt werden:

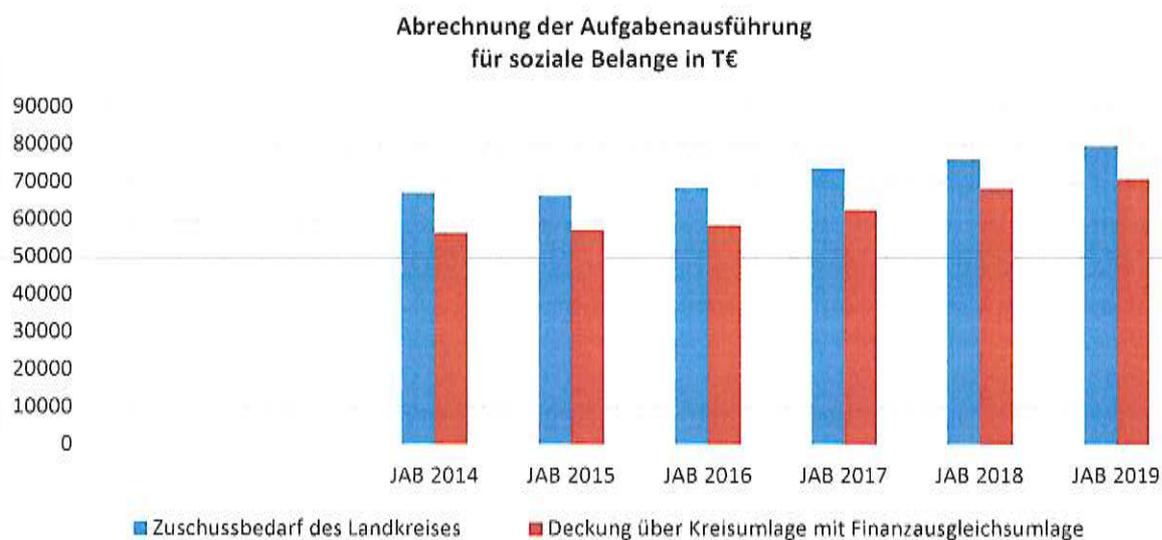
außerplanmäßiger Ertrag Digitalisierung nach § 22 b Nr. 4 b) Sächs FAG	5,0 Mio€
außerplanmäßiger Ertrag nach § 26a Sächs FAG - Kompensationsleistungen KdU ⁵	2,0 Mio€
Minderausgaben bei Sach- und Dienstleistungen	8,5 Mio€
Minderausgaben bei KdU-Leistungen	6,5 Mio€
wesentliche Wirkung auf das positive ordentliche Ergebnis 2019 im Saldo	8,0 Mio€

Auf die unwesentlichen Abweichungen in den Erträgen und Aufwendungen wird hier nicht näher Bezug genommen, die dann das tatsächlich schlusszurechnende ordentliche Ergebnis von rund 8,5 Mio€ ergaben.

⁴darin enthalten die Sozialumlage an den Kommunalen Sozialverband von 22.526,6 T€ und die Kulturraumumlage von 1.497,1 T€

⁵ Sonderlastenausgleich Zuweisung KdU zur aufgabenträgerrechtlichen Verteilung der Mittel aus dem Gemeindeanteil der Umsatzsteuer

Die größte Gesamtaufwandsposition der pflichtigen Leistungen des Landkreises bildet sich über die Sozialen Hilfen (Produktzuordnung 31 bis 35) und die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (Produktzuordnung 36) bereits über Jahre ab. Die Aufwendungen stiegen in den letzten HH- Jahren stetig an. Im HH- Jahr 2019 belaufen diese sich auf 145.334,4 T€ (in 2018 auf 143.163,1 T€, in 2017 auf 140.289,3 T€), wobei Erträge von 65.596,6 T€ (in 2018 von 67.074,7 T€, in 2017 von 66.570,3 T€) dem entgegenstanden. Ein Zuschussbedarf des Landkreises zur vollständigen Kostendeckung der Aufgabenerfüllung war in Höhe von 79.737,7 T€ (in 2018 von 76.088,4 T€, in 2017 von 73.719,0 T€) rechnerisch ermittelbar. Die vereinnahmte Kreisumlage und Finanzausgleichsumlage 2019 war in Höhe von 70.924,7 T€ und deckte die Kosten des ermittelten Zuschussbedarfes des Landkreises nur anteilig mit ab. Die abgerechneten Hilfeleistungen und deren Entwicklung zeigen sich über die letzten 6 Jahre wie folgt auf:



Die Deckungsgrade am Zuschussbedarf des Landkreises zeigen sich über die letzten 6 Jahre wie folgt auf:

	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€
	JAB 2014	JAB 2015	JAB 2016	JAB 2017	JAB 2018	JAB 2019
Zuschussbedarf des Landkreises in T€	67.159,4	66.347,8	68.427,8	73.719,0	76.088,4	79.737,7
Deckungsanteil in T€, welcher über die Kreisumlage und Finanzausgleichsumlage finanziert wurde	56.547,3	57.224,7	58.545,0	62.644,4	68.320,8	70.924,7
Deckungsgrad zum Zuschussbedarf Landkreis	84,20%	86,25%	85,56%	84,98%	89,79%	88,95%
Finanzierungslücke (Einsatz von Landkreismitteln)	10.612,1	9.123,1	9.882,8	11.074,6	7.767,6	8.813,0

Die vereinnahmte Kreisumlage (Umlagesatz 2019 von 34,49 v. H., verringert zum Vorjahr um 0,35 v. H., der Umlagegrundlagen) betrug in Summe 70.615,3 T€.

In Anbetracht prognostisch steigender Aufwendungen in diesen pflichtigen Aufgabengebieten der Sozialen Hilfen und der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe ist die Finanzausstattung demgemäß nicht auskömmlich.

Sonderergebnis

Auf § 2 Absatz 2 SächsKomHVO (in der Fassung geltend ab 01.01.2018) wird analog des Vorjahres entsprechend im Wesentlichen Bezug genommen, dass anfallende Erträge und anfallende Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen und -übertragungen über das Sonderergebnis abzuwickeln sind. Untergeordnet sind auch einzelne Verwaltungsvorfälle aus unvorhergesehenen Ereignissen, die nicht der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zuzuordnen wären, dem Sonderergebnis zuzuordnen.

Mit dem HH- Vollzug 2019 wurde ein geringfügiges negatives Haushaltsergebnis ermittelt. Die außerordentlichen Erträge blieben hinter den außerordentlichen Aufwendungen zurück und ein außerordentliches Ergebnis in Form eines Fehlbetrages des Sonderergebnisses von **187,2 T€** wurde schlussgerechnet.

Der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses (Sonderergebnis) aus dem abgelaufenen HH- Jahr 2019 wurde mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet.

Gesamtergebnis

Die Ergebnisrechnung 2019 wird nach örtlicher Prüfung des Jahresabschlusses insgesamt (ordentliches Ergebnis + Sonderergebnis) mit einem Saldo von **8.290,0 T€** (Gesamtüberschuss) festgestellt.

Verbleibendes Gesamtergebnis

Mit der Ausübung des Wahlrechtes zur Verrechnung der Netto-Alt-Abschreibungen (Abschreibungen des Vermögensbestandes bis zum 31.12.2017) im ordentlichen Ergebnis i. H. v. 2.475,7 T€ als auch im Sonderergebnis i. H. v. 140,3 T€ (über das Basiskapital), erhöhte sich das verbleibende Gesamtergebnis 2019 von 8.290,0 T€ um 2.616,0 T€ auf **10.906,0 T€** (= verbleibender Gesamtüberschuss).

Der entsprechend transparent vorzunehmende Ausweis in der Ergebnisrechnung als auch die Rücklagenzuführungen wurden, infolge begleitender Prüfungshandlungen des RPA, rechtskonform umgesetzt.

2. Die Finanzrechnung

Die **Finanzrechnung** (Liquiditätsrechnung nach den getrennten Zahlungsströmen der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit) des Landkreises im Hinblick auf die Planung und den Abschluss schließt nach örtlicher Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wie folgt ab:

Position	HH-Plan gemäß Beschluss in €	fortgeschriebener Plan in €	Ergebnis in €	Vergleich fortgeschriebener Plan/Ergebnis in €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	285.822.962,00	287.953.943,36	283.056.014,54	-4.897.928,82
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	280.290.145,00	286.243.333,77	266.296.897,03	-19.946.436,74
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo)	+5.532.817,00	+1.710.609,59	+16.759.117,51	+15.048.507,92
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	12.490.465,00	16.760.165,07	9.591.144,40	-7.169.020,67
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	15.124.963,00	31.501.752,72	14.531.924,62	-16.969.828,10
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Saldo)	-2.634.498,00	-14.741.587,65	-4.940.780,22	+9.800.807,43
Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo)	+2.898.319,00	-13.030.978,06	+11.818.337,29	+24.849.315,35
Einzahlungen aus Kreditaufnahmen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	1.998.500,00	1.998.500,00	16.866.865,27	+14.868.365,27
Auszahlungen für Tilgung von Krediten und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	3.525.752,00	3.525.752,00	17.775.094,49	+14.249.342,49
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo)	-1.527.252,00	-1.527.252,00	-908.229,22	+619.022,78
Änderung des Finanzmittelbestandes im HH- Jahr	+1.371.067,00	-14.558.230,06	+10.910.108,07	+25.468.338,13
Darlehnsrückflüsse und Darlehensgewährung (Saldo)	0,00	-7.237,93	-8.954,69	-1.716,76
Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	103.500.000,00	+103.500.000,00
Auszahlung zur Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	114.000.000,00	+114.000.000,00
Saldo aus Kassenkrediten	0,00	0,00	+10.500.000,00	+10.500.000,00
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (durchlaufenden Gelder)	---	---	-599.763,17	
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln (liquide Mittel) -Stand 01.01.2019- ohne Kassenkredite	---	---	+614.942,80	
Endbestand an Zahlungsmitteln (liquide Mittel) -Stand JAB 31.12.2018 - ohne Kassenkredite	---	---	+425.287,70	

Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Finanzmittelfluss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit 2019 weist mit dem Jahresabschluss einen Finanzmittelüberschuss von rund 16.759,1 T€ aus.

Die Finanzmittelzu- und -abflüsse 2019 begründen sich im Wesentlichen auf den Zahlungsvollzug von zahlungswirksamen Vorgängen bezogen auf die Ergebnisrechnung 2019.

Erhaltene außer- bzw. überplanmäßige Einzahlungen (z.B. für die Umsetzung der Digitalisierung in der Verwaltung) erhöhten den Zufluss an liquiden Mitteln. In Folge der Nichtumsetzung von geplanten Maßnahmen für Sach- und Dienstleistungen (beispielsweise Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen und für sonstiges unbewegliches Vermögen) im HH- Jahr 2019 kam es zur Nichtinanspruchnahme eingeplanter liquider Mittel. Bei den eingeplanten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (hier der Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung) kam es infolge gesetzlicher kurzfristiger Anpassungen dazu, dass gleichfalls eingeplante Auszahlungen nicht in Anspruch genommen werden brauchten.

In diesem Zusammenhang wird im Wesentlichen auf die o. g. Ausführungen zur Ergebnisrechnung verwiesen.

Weiterführend wird auf die periodengerechte Abgrenzung von Aufwendungen in 2019 hingewiesen, die jedoch erst im Folgejahr 2020 zur Auszahlung kamen.

In der Gedankenfolge wäre noch zu beachten, dass mit der Entscheidung zur Übertragung von Ermächtigungen des Ergebnishaushaltes in das Folgejahr diese finanzielle Auswirkung sich auf den Kassenmittelbestand im Folgejahr fortschreibt.

Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit

Der Finanzmittelfluss aus der Investitionstätigkeit weist mit dem JAB 2019 einen Finanzmittelfehlbetrag (-bedarf) von rund 4.940,8 T€ aus und erhöhte sich damit vergleichsweise etwas gegenüber dem Vorjahr.

Das erreichte Ergebnis in den Einzahlungen und Auszahlungen blieb unter der Höhe des Beschlusses zum HH- Plan als auch zum fortgeschriebenen Planansatz 2019 zurück.

Im Wesentlichen war der Ausbau des Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzes zentrale Aufgabe im investiven Bereich. Einzahlungen von Bund und Land im Rahmen des Haushaltsvollzuges 2019 sind i. H. V. 3.870,6 T€ geflossen und Auszahlungen i. H. v. 4.300,7 T€ realisiert worden. Im Folgejahr 2020 liegt bzw. lag der Schwerpunkt in der weiteren Umsetzung des Breitbandausbaues.

Weitere investive Maßnahmen erfolgten schwerpunktmäßig im Straßen- und Schulausbau sowie die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen, auch immaterieller Art, war erforderlich.

In der Gedankenfolge wäre auch im investiven Bereich noch zu beachten, dass mit der Entscheidung zur Übertragung von Ermächtigungen des Finanzhaushaltes in das Folgejahr sich die Gesamtheit der finanziellen Auswirkung im Folgejahr fortschreibt.

Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit

Der Finanzmittelfluss aus der Finanzierungstätigkeit weist mit dem JAB 2019 einen Finanzmittelfehlbetrag (-bedarf) von rund 908,2 T€ aus.

Bei den Finanzierungsmittelzuflüssen handelt es sich hauptsächlich um

- Kreditaufnahmen des Rettungsdienstes von rund 1.833,1 T€ sowie
- eine Restkreditaufnahme zur Start- und Landebahn des Flughafens von 4,4 T€.

Bei den Finanzierungsmittelabflüssen handelt es sich hauptsächlich um

- vorgenommene planmäßige Tilgungen von Krediten im Bereich des Rettungsdienstes von rund 1.097,1 T€ sowie

- vorgenommene planmäßige Kredittilgungen für Investitionen des Landkreises von rund 1.704,1 T€.

Des Weiteren erfolgte in 2019 eine größere Kreditumschuldung eines variablen Kredites in einen festverzinslichen Kredit von rund 14,4 Mio€. Eine weitere kleinere Kreditumschuldung erfolgte im Bereich des Rettungsdienstes von rund 50,0 T€.

Änderung des Finanzmittelbestandes gesamt

In der Gesamtbetrachtung war eine Änderung des Finanzmittelbestandes des Landkreises infolge des Vollzuges des HH- Jahres 2019 mit einem verbleibenden Finanzmittelüberschuss von rund 10.910,1 T€ schlusszurechnen. Gegenüber dem ursächlich beschlossenen Haushaltsplan mit einem ausgewiesenen Finanzmittelüberschuss von 1.371,1 T€, zeichnete sich ein verminderter Finanzmittelverbrauch im Rahmen des HH- Vollzuges von rund 9.539,0 T€ ab. Infolgedessen reduzierte sich stichtagsbezogen zum 31.12.2019 der Kassenkreditbedarf auf 10.500,0 T€

Nachrichtlich - Finanzmittelbestand unter Einbezug des Liquiditätskreditstandes

	per 31.12.2016	per 31.12.2017	per 31.12.2018	per 31.12.2019
Endbestand an Zahlungsmitteln (liquide Mittel)	+1.403,1 T€	+729,9 T€	+614,9 T€	+425,3 T€
Stand der Liquiditätskreditaufnahme	22.000,0 T€	20.800,0 T€	21.000,0 T€	10.500,0 T€
tatsächlicher Finanzmittelbestand = Liquiditätsbedarf	-20.596,9 T€	-20.070,1 T€	-20.385,1 T€	-10.074,7 T€

3. Haushaltsplan, Planfortschreibung, Ermächtigungsübertragungen

Der Haushaltsplan des Landkreises ist in 6 Teilhaushalte untergliedert.

Zum Jahresabschluss bedarf es einer Betrachtung der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen nicht nur in Bezug auf die ursprünglich beschlossenen Planansätze sondern auch in Bezug auf die fortgeschriebenen Planansätze. Der fortgeschriebene Planansatz umfasst gemäß der rechtlichen Festlegung in § 59 SächsKomHVO den beschlossenen Plan (möglicherweise den beschlossenen Nachtragsplan), die übertragenen Ermächtigungen aus dem Vorjahr, die Ansätze für über- bzw. außerplanmäßige Erträge und Einzahlungen als auch die Ansätze für bewilligte über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Ansatzveränderungen auf Grund von Zweckbindungen, welche im laufenden Jahr gegeben sind. Somit sind die Veränderungen des beschlossenen HH- Planes zum fortgeschriebenen Plan jeweils zu berücksichtigen und zu werten.

Die Beachtung der Planungs- und Gesetzesvorgaben und deren Kontrolle und Steuerung liegt in Verantwortung des Amtes für Finanzen und Controlling.

Die Bestimmung und Übertragung der Ermächtigungen erfolgt jeweilig im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses nach § 21 i. V. m. § 46 SächsKomHVO. Mit der Festlegung von Ermächtigungsübertragungen wird das Ergebnis in dem abzuschließenden HH- Jahr nicht belastet, erst in dem/n Folgejahr/en.

Dem RPA wurden die vom Amt für Finanzen und Controlling kontrollierten Unterlagen zur Kenntnis gegeben.

Das zugehörige gesetzliche Formblatt „Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 46 SächsKomHVO“ lag zum Prüfungszeitpunkt vor und ist Bestandteil des JAB 2019. Dem zu entnehmen ist, dass finanzielle Netto-Belastungen aus der Abrechnung des Ergebnishaushaltes von 3,2 Mio€ und finanzielle Netto-Belastungen aus der Abrechnung des Finanzhaushaltes (für Investitionstätigkeit) von 8,0 Mio€ gebunden wurden, welche mit Abschluss des HH- Jahres 2019 nicht in Anspruch genommen worden wären. Dem gegenüber sind tatsächlich verfügbare Liquiditätsüberschüsse des Landkreises per 31.12.2019 zur Umsetzung der Finanzierung dieser Belastungen in den Folgehaushaltjahren nicht greifbar gegeben und werden gegenwärtig teilweise über die Inanspruchnahme von Kassenkreditmitteln aus- bzw. zwischenfinanziert.

Die Bestimmung und Übertragung von Ermächtigungen in die Folgejahre sollte daher, unter Beachtung der Spezifik der angespannten Haushaltssituation des Landkreises, aufgabenkritisch vom Amt für Finanzen und Controlling kontrolliert und gesteuert werden.

4. Die Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist die Gegenüberstellung des Eigenvermögens des Landkreises (Aktiva) und wie dieses durch Eigen- und Fremdkapital (Passiva) zum Abschlussstichtag gedeckt ist.

Die Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände und der Schulden ist nach § 88 SächsGemO i. V. m. § 36 ff. SächsKomHVO vorzunehmen. Somit sind alle dem Landkreis wirtschaftlich zuzurechnenden Vermögensgegenstände, das Basiskapital, die Sonderposten, Rücklagen, Rückstellungen, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten unter Beachtung der rechtlich vorgegebenen Bewertungsgrundsätze auszuweisen.

Per JAB 31.12.2019 verringerte sich die Bilanzsumme gegenüber dem Vorjahr um 1.111,2 T€, was einer geringfügigen Reduzierung um 0,2 % zum Vorjahr entspricht, und stellt sich strukturiert wie nachfolgend dar, wobei keine größeren Gesamtveränderungen zu verzeichnen waren:

Aktiva	JAB per 31.12.2018 in €	JAB per 31.12.2019 in €	Anteil 2019 in %	Veränderung 2018 zu 2019 in €
Anlagevermögen	364.460.799,11	366.758.269,73	75,8	+2.297.470,62
Umlaufvermögen	116.744.297,97	113.865.774,65	23,5	-2.878.523,32
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3.933.391,57	3.403.196,16	0,7	-530.195,41
Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,0	0,00
Summe Aktiva	485.138.488,65	484.027.240,54	100,0	-1.111.248,11

Passiva	JAB per 31.12.2018 in €	JAB per 31.12.2019 in €	Anteil 2019 in %	Veränderung 2018 zu 2019 in €
Kapitalposition	89.421.458,38	97.711.463,17	20,2	+8.290.004,79
Sonderposten	127.391.980,12	131.655.015,95	27,2	+4.263.035,83
Rückstellungen	21.792.852,47	21.399.861,10	4,4	-392.991,37
Verbindlichkeiten	245.990.365,84	232.725.834,69	48,1	-13.264.531,15
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	541.831,84	535.065,63	0,1	-6.766,21
Summe Passiva	485.138.488,65	484.027.240,54	100,0	-1.111.248,11

Die zur örtlichen Prüfung vorgelegte Vermögensrechnung (Bilanz) per 31.12.2019 ist gemäß der Gliederung nach § 51 SächsKomHVO als Anlage 2 dem Bericht beigelegt.

Grundsätzliche Anmerkungen zum Prüfverfahren und -ablauf

Einzelne Bilanzpositionen wurden im Rahmen des JAB der örtlichen Prüfung unterzogen. Darüber hinaus ließen sich prüfungsbezogen auch Rückschlüsse auf die entsprechenden Ergebnis- und Finanzrechnungsdaten ermitteln. Diese Unterlagen wurden somit dann ebenfalls in die örtliche Prüfung mit einbezogen.

Einzelne Bilanzpositionen gemäß vorgenommener Plausibilitätsprüfungen, Vollprüfungen, Stichprobenprüfungen, bei denen u. a. wesentliche Abweichungen bereits im Rahmen der begleitenden Prüfung des JAB unter Beachtung und Gewichtung nach § 10 Absatz 4 SächsKomPrüfVO festzustellen waren, wurden sorgfältig gewertet und deren Berichtigungen unterlagen der Nachprüfung und somit noch der Richtigstellung vor Erstellung des endgültigen JAB 2019.

4.1. Aktiva der Bilanz

4.1.1. Anlagevermögen

Die in der Anlagenbuchhaltung (als Nebenbuchhaltung geführt) ausgewiesenen Werte müssen sich im Hauptbuch des Haushalts- und Kassenprogrammes SASKIA.IFR wiederfinden und damit in den JAB gemäß § 27 SächsKomKBVO vollständig einfließen.

Die nach § 54 Absatz 1 SächsKomHVO geforderte Anlagenübersicht wurde ordnungsgemäß erstellt und stimmt mit dem Wertausweis der Bilanzpositionen zum Anlagevermögen überein.

Die gesetzlich festgelegten Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden im Wesentlichen, unter Bezugnahme auf die vorgenommene Stichprobenprüfung und der im Rahmen der begleitenden Prüfung soweit beachtet.

4.1.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Bezeichnung Bilanzposition	JAB 31.12.2018 in €	JAB 31.12.2019 in €	Veränderung 2018 zu 2019 in €
immaterielle Vermögensgegenstände	516.729,16	498.873,46	-17.855,70

Die Bilanzposition verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um rund 3,5 %.

Immaterielle Vermögensgegenstände des Landkreises sind hauptsächlich Software, Nutzungsrechte an Software und Lizenzen. Der entgeltliche Erwerb einschließlich anfallender Nebenkosten ist inbegriffen.

Im Wesentlichen war die Bilanzposition von Zugängen im HH- Jahr 2019 von rund 161,1 T€ (105,8 T€ direkt und 55,3 T€ infolge der Umbuchung aus geleisteten Anzahlungen) und Abgängen in Form planmäßigen Abschreibungen von rund 178,7 T€ gekennzeichnet.

Die Summe der planmäßigen Abschreibungen überstieg in geringem Umfang die Summe der Neuanschaffungen.

Die Einhaltung der Erfassungs- und Bewertungsgrundsätze der Bilanzposition war nachvollziehbar erkennbar.

4.1.1.2. Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen

Bezeichnung Bilanzposition	JAB 31.12.2018 in €	JAB 31.12.2019 in €	Veränderung 2018 zu 2019 in €
Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	10.083.246,46	14.501.480,83	+4.418.234,37

Die Bilanzposition erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um rund 43,8 %.

Der Landkreis bildet gemäß § 36 Absatz 8 SächsKomHVO für Zuwendungen ab einer Wertgrenze von über 500,0 T€ je Einzelfall im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben des Landkreises, die an Dritte für Investitionen geleistet werden, aktive Sonderposten. Bis zur Fertigstellung der bezuschussten Vermögensgegenstände sind diese als Anzahlungen auf geleistete Sonderposten zu erfassen.

4.1.1.3. Sachanlagevermögen

Beim Sachanlagevermögen des Landkreises ergaben sich mit dem HH- Vollzug in der Gesamtheit unmaßgebliche Veränderungen, die sich wie folgt zusammensetzen:

Bezeichnung Bilanzposition	JAB 31.12.2018 in €	JAB 31.12.2019 in €	Veränderung 2018 zu 2019 in €
unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen (Grund und Boden)	1.132.209,03	1.120.932,95	-11.276,08

bebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte an solchen (Gebäude mit Grund und Boden)	106.495.783,70	107.810.219,27	+1.314.435,57
Infrastrukturvermögen	96.731.108,29	93.217.911,58	-3.513.196,71
Bauten auf fremden Grund und Boden	24.347,26	22.292,59	-2.054,67
Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	613.996,79	613.996,79	0,00
Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge	11.241.300,03	11.462.789,70	+221.489,67
Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Tiere	2.702.546,49	3.347.618,20	+645.071,71
geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.481.810,22	3.252.770,79	-2.229.039,43
Sachanlagevermögen gesamt	224.423.101,81	220.875.531,87	-3.547.569,94

Die Bilanzposition verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um rund 1,6 %.

Die Wertentwicklung war insbesondere im Rahmen des HH- Vollzuges bestimmt vom / von

- neu begonnenen bzw. fortzuführenden investiven Maßnahmen an bebauten Grundstücken (z. B. (Musik-)Schulen, Verwaltungsgebäude, Rettungswachen, Sozialbauten),
- weiterführende umfangreichen Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen (Brandschutzmaßnahmen, energetische Sanierungen),
- **investiv zuzuordnende Straßenbaumaßnahmen**
- Kauf von beweglichen Vermögensgegenständen (z. B. Ausstattungen in den Schulen, den Straßenmeistereien, dem Rettungsdienst, der Verwaltung des Landkreises)

und somit von den damit in Verbindung stehenden Abgängen und Zugängen, Umbuchungen als auch die zu verzeichnenden Wertminderungen durch die Absetzungen für die Abnutzung (AfA).

Mit dem Verlauf des Haushaltsjahres und durch die Bewirtschaftung dieser einzeln oben aufgegliederten Positionen des Sachanlagevermögens sich in diesem Zusammenhang ergebenden Buchungen von Zugängen, Abgängen, Umgliederungen und Berichtigungen ändert sich der Bestand des Sachanlagevermögens ständig. Das wirtschaftliche Eigentum am Anlagevermögen, die wirtschaftliche Verfügung darüber, ist von grundsätzlicher Bedeutung für die Bilanzierung.

Unter Beachtung des Periodenprinzips (HH- Jahr vom 01.01.-31.12.) ist auch der jeweilige Stand mehrjähriger oder jahresübergreifender Investitionsvorhaben als Anlagen im Bau bzw. als geleisteten Anzahlungen in der Vermögensrechnung zu aktivieren und damit bilanziell zu erfassen. Erst mit der Erfüllung der Voraussetzung, des Beginnes ihrer Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme, erfolgt die Aktivierung nach der vorgeschriebenen Vermögensart gemäß der festgelegten Bilanzstruktur.

Parallel zum Sachanlagevermögen wurde jeweils in die Prüfungen die Abbildung der Zuwendungen als sonstige weitere Verbindlichkeit und sonstigen weiteren Forderungen mit eingebunden, soweit Maßnahmen der Förderung unterlagen.

Die stichprobenweise begleitende Prüfung des RPA zum Sachanlagevermögen erstreckte sich über

- Nachaktivierung des bebauten Grundstückes der Musikschule infolge der Komplettsanierung mit Fertigstellung aus der Anlage im Bau in das entsprechende sachbezogene Bilanzkonto von rund 1.740,1 T€ und darüber hinaus die zugehörige Außenanlage von rund 77,6 T€ als auch der nichtbaulichen Bestandteile der Außenanlage von rund 2,9 T€,
- Aktivierung des Ersatzneubaus Sozialgebäude mit Fertigstellung auf dem Betriebshof Rechau-Zöschau aus der Anlage im Bau in das entsprechende sachbezogene Bilanzkonto von rund 738,7 T€ und darüber hinaus die zugehörige Außenanlage von rund 43,8 T€,
- die Anschaffung von Servern zu Anschaffungskosten von rund 769,8 T€ sowie
- Umbuchung in die Anlage im Bau - betrifft Straßenbaumaßnahme K8939 „S 31 bis Limbach 2. Bauabschnitt“

In Auswertung der genommenen Stichproben durch das RPA zum Sachanlagevermögen im Rahmen des Haushaltsvollzuges 2019 ergaben sich keine anlassbezogenen abweichenden Feststellungen.

Die vom Amt für Finanzen und Controlling im Rahmen des Vorjahresabschlusses dem RPA zugesicherte Fehleranalyse der Verwaltungsprozess- und Bilanzierungsabläufe, diese nochmals auf den Kontrollstand zu stellen um künftig einer Fehlerquote vorzubeugen, zeigen Erfolge auf.

Die begleitende örtliche Prüfung dieser Bilanzposition erfolgte im Hinblick des risikoorientierten Prüfansatzes mit einer entsprechenden Stichprobenauswahl als auch bezogen auf die Wertintensität der Bilanzposition, welche teilweise darüber hinaus Einfluss und Auswirkung auf den Sonderpostenausweis auf der Passivseite der Bilanz nach sich zieht. Im Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung kann insoweit beurteilt werden, dass die bilanziellen Veränderungen im HH- Jahr 2019 grundsätzlich nach den gesetzlichen und internen Vorgaben vorgenommen worden sind.

4.1.1.4. Finanzanlagevermögen

Das Finanzanlagevermögen des Landkreises setzt sich wie folgt zusammen und unterlag in der Gesamtschau nachfolgenden Veränderungen:

Bezeichnung	JAB 31.12.2018 in €	JAB 31.12.2019 in €	Veränderung 2018 zu 2019 in €
Anteile an verbundenen Unternehmen (12 Unternehmen mit Anteilen von 50,00 bis 100,00 %)	125.946.426,34	127.625.595,93	+1.679.169,59
Beteiligungen (3 Unternehmen mit Anteilen von 0,25 bis 15,00 % und 3 Zweckverbände)	747.974,39	735.085,80	-12.888,59
Sondervermögen (1 Eigenbetrieb = 100,00 %)	2.703.566,73	2.502.634,08	-200.932,65
Zwischensumme	129.397.967,46	130.863.315,81	+1.465.348,35
Ausleihungen	39.754,22	19.067,76	-20.686,46
Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Finanzanlagevermögen gesamt	129.437.721,68	130.882.383,57	+1.444.661,89

Die Bilanzposition erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um rund 1,1 %.

Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Die Bewertung erfolgt weiterführend im Sinne der Bewertungsstetigkeit auf Grundlage von § 89 Absatz 5 Satz 2 SächsGemO (geltend in der Fassung ab 01.01.2018). Unter der Bilanzposition erfolgt die Bewertung der Anteile des Landkreises an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen mittels Eigenkapitalspiegelmethode. Die dadurch resultierenden Wertveränderungen erfolgen grundsätzlich über Zu- und Abschreibungen.

Zusammenfassend war eine Vermögensmehrung von 1.444,4 T€ gegenüber dem Vorjahr schlusszurechnen. Der Vermögenswertzugang war im Wesentlichen, auch in Analogie der Vorjahre, insbesondere bei der Kreiskrankenhaus Torgau „Johann Kentmann“ gGmbH zu verzeichnen gewesen.

Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH

Der Landkreis leistet unterjährig Nachschüsse in Form von Geldleistungen an die Kurbetriebsgesellschaft in Form der Eigenkapitalzufuhr in die Kapitalrücklage. Auf Grundlage der Änderung des Gesellschaftervertrages in § 5 Absatz 2 durch die Gesellschafter (der Landkreis auf Basis des Beschlusses des Kreistages vom 14.06.2017 -DS-Nr. 2-293/17) wurde die Nachschusspflicht auf maximal 345.000,00 € (vorher 400.000,00 €) begrenzt und endet am 31.12.2026. Mit erneutem Beschluss des Kreistages vom 21.03.2018 (DS-Nr. 2-365/18) erfolgte eine Verlängerung der Nachschusspflicht bis zum 31.12.2035.

Seit dem Wirtschaftsjahr 2017 werden die Nachschüsse in die jährliche Kapitaleinlage mittels öffentlichen Auftrags in Form eines Betrauungsaktes über Ausgleichsleistungen für 10 Jahre, gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 07.12.2016 (DS-Nr. 2-240/16/1-), vorgenommen.

Der erforderliche Betrauungsakt stellt sicher, dass das kommunal beherrschte Unternehmen Aufgaben mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) wahrnimmt. Voraussetzung ist, dass die im Rahmen des Betrauungsaktes resultierenden Ausgleichszahlungen der kommunalen Körperschaften in die Kapitalrücklage Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind und in den Anwenderbereich des Feststellungsbeschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 für die DAWI-Leistungen fallen. Dies ist untersucht worden und gegeben.

Es handelt sich weiterhin um einen Finanzierungsvorgang (Finanzvermögen) des Landkreises, welcher über die Finanzrechnung darzustellen ist. Geleistete Nachschüsse in die Kapitalrücklage betragen für:

➤ 2014 rund 207,8 T€	➤ 2017 rund 105,9 T€
➤ 2015 rund 224,3 T€	➤ 2018 rund 176,9 T€
➤ 2016 rund 137,6 T€	➤ 2019 rund 197,7 T€

Im Durchschnitt und tendenziell in den letzten Jahren war eine Abnahme der pflichtigen Nachschüsse gegeben, hingegen ab 2018 wieder ein Anstieg zu verzeichnen ist.

Die Wertansätze des Finanzanlagevermögens unterlagen einer begleitenden Prüfung. Die Ermittlung der Wertansätze (Zu- bzw. Abgänge) war ordnungsgemäß vorgenommen worden. Die in dem Zusammenhang durchzuführenden Buchungen in der Ergebnisrechnung wurden grundsätzlich in die Prüfung einbezogen.

4.1.2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen des Landkreises setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	JAB 31.12.2018 in €	JAB 31.12.2019 in €	Veränderung 2018 zu 2019 in €
Vorräte	367.093,01	541.748,66	+174.655,65
öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	113.202.206,28	108.712.809,18	-4.489.397,10
privatrechtliche Forderungen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	2.560.055,88	4.185.929,11	+1.625.873,23
liquide Mittel	614.942,80	425.287,70	-189.655,10
Umlaufvermögen gesamt	116.744.297,97	113.865.774,65	-2.878.523,32

Die Bilanzposition verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um rund 2,5 %.

Vorräte

Im Rahmen des HH- Vollzuges waren im Wesentlichen die vorrätigen Streusalzbestände der Straßenmeistereien mit rund 351,2 T€ unter dieser Bilanzposition zu bewerten. Weitere Vorratsbestände sind die zur Veräußerung bestimmten Vermögensgegenstände. Hier ist wesentlich der Kreistagebeschlusses vom 03.04.2019 (DS-Nr. 2 - 461/19) für landkreiseigene nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigte Grundstücke im Stadtbereich Oschatz anzuführen. Flächen einzelner Flurstücke mit einem Gesamtwertausweis von rund 163,1 T€ wurden damit vom Anlagevermögen in das Umlaufvermögen zu Veräußerungszwecken umgebucht.

Der Wertausweis der Bilanzposition kann als sachgerecht beurteilt werden.

Forderungen

Unter den Forderungen werden alle bestehenden Ansprüche des Landkreises gegenüber Dritten bilanziert, bis deren Zahlungseingang realisiert wird. Diese Forderungen sind mit dem Jahresabschluss wirklichkeitstreu zu bewerten, somit einzeln und pauschal in den Werten zu berichtigen.

Zum Stichtag des JAB waren in Fortführung der Bewertungsstetigkeit im Wesentlichen unter den öffentlich-rechtlichen Forderungen

- Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren einschl. Nebenkosten (Mahngebühren, Säumniszuschläge, Auslagen)
- Bußgelder, Ordnungsstrafen, Zwangsgelder

und unter den Forderungen aus Transferleistungen

- Zuweisungen vom Land
- Rückzahlungen aus Darlehen (aus Hilfen zum Lebensunterhalt nach SGB)

- Rückerstattungen zu viel gezahlter Hilfen zum Lebensunterhalt
 - Kostenbeiträge aus Eingliederungshilfen behinderter Menschen
 - Rückforderungen gegenüber Unterhaltspflichtigen nach § 7 UVG
- sowie unter den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen
- zuwendungsfinanzierte Maßnahmen (gemäß jeweils erteiltem Zuwendungsbescheid), wo die bereitgestellten Zuwendungsmittel noch nicht bzw. noch nicht vollständig beim Zuwendungsgeber per 31.12.2019 abgerufen waren, nachgewiesen worden.

Die Forderungen wurden nach Maßgabe der Bewertungsrichtlinie zum Nominalwert bilanziert.

Wertberichtigung von Forderungen

Für die Beachtung des Niederstwertprinzips zur Erstellung des JAB 2019 waren wiederum Wertberichtigungen vorzunehmen. Den Vorrang der Einzelwertberichtigung, welche bereits unterjährig im laufenden Jahr je Bearbeitungsfall realisiert wird, gegenüber der Pauschalwertberichtigung im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses wurde Rechnung getragen. Zum Jahresabschluss wurde die programmtechnische Möglichkeit der Einzelwertberichtigung über einzelne Forderungsarten bzw. -konten (entspricht im Wesen einer automatisierten pauschalen Wertberichtigung zum Jahresabschluss) genutzt.

Vom RPA erging zur Thematik wiederholt der Hinweis, sich bei der pauschalen Wertberichtigung an den Zahlungsausfällen der letzten 3 Jahre (36 Monate) zu orientieren.

Auch für die Rückforderungen nach § 7 UVG (gegenüber den Unterhaltspflichtigen) wurde analog der Vorjahre eine Pauschalwertberichtigung vorgenommen.

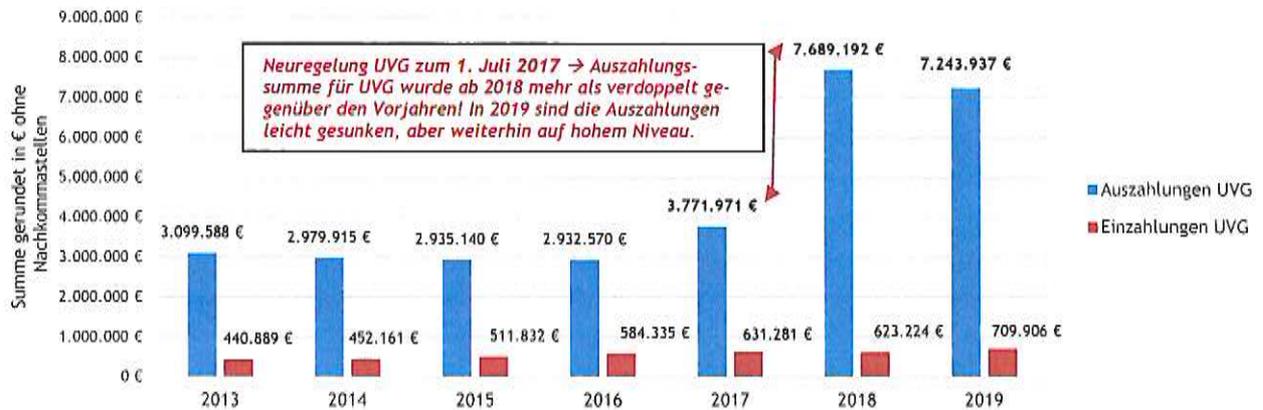
Analyse des RPA hinsichtlich der Entwicklungen zum Unterhaltvorschuss

Wie bereits im Vorjahr festgestellt, ist die Neuregelung des UVG und das damit verbundene Entfallen der maximalen Bezugsdauer von 72 Monaten ursächlich für die deutliche Erhöhung der Auszahlungen für UVG seit dem Haushaltsjahr 2018. Schließlich können Alleinerziehende nun bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ihrer Kinder Leistungen nach dem UVG erhalten.

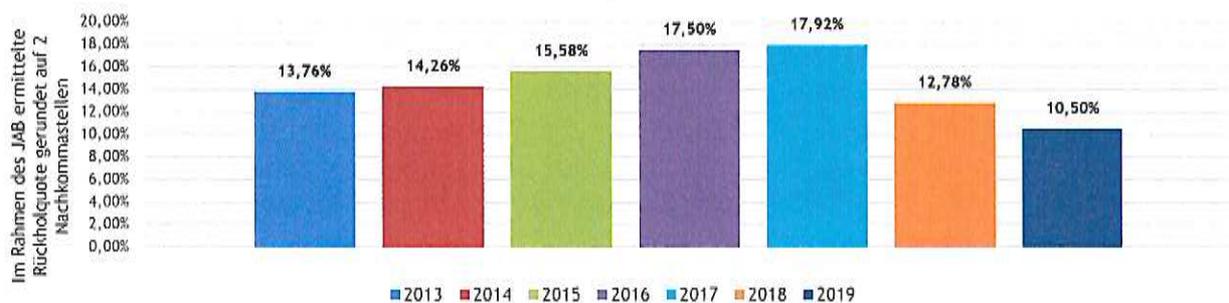
Mit der Neuregelung des UVG seitens des Gesetzgebers sollte der Schwerpunkt zunächst auf die Antragsbewilligung und somit die Auszahlung von Leistungen gelegt werden. Die Rückholung von Auszahlungen nach dem UVG und das damit verbundene Generieren von Einzahlungen war somit zunächst einmal zweitrangig. Diese Gesichtspunkte sind in Gänze bei der vergleichenden Betrachtung der Rückholquote zu berücksichtigen.

Die Entwicklung der Auszahlungen und der Einzahlungen nach dem UVG sowie der damit verbundenen Rückholquote seit dem Jahresabschluss per 31.12.2013 kann den nachfolgenden Darstellungen entnommen werden.

Aus- und Einzahlungen nach dem UVG von 2013-2019



Rückholquote UVG



Die Wertberichtigung wurde vom RPA auf Plausibilität geprüft und entsprach im Wesentlichen der Ordnungsmäßigkeit.

Liquide Mittel

Unter den liquiden Mitteln werden die Guthaben bei Kreditinstituten, die Barmittel der Kreiskasse sowie Bestände der Zahlstellen, Handvorschüsse, Einzahlungskassen als auch der Frankiermaschine des Landkreises zum Stichtag per 31.12.2019 ausgewiesen. Die bilanzierten Bestände waren anhand der Kontennachweise per 31.12.2019 bzw. Saldenbestätigungen ordnungsgemäß nachgewiesen worden. Die Übereinstimmung des entsprechenden Tagesabschlusses per 31.12.2019 mit der Finanzrechnung per 31.12.2019 war gemäß der Prüfungsdurchführung des RPA⁶ gegeben.

Der Wertansatz unterlag einer Vollständigkeitsprüfung im Rahmen der begleitenden örtlichen Prüfung. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

⁶ Prüfbericht zur unvermuteten Prüfung der Kreiskasse per 31.12.2019 (AZ: R.095.412-4/2020)

4.1.3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	JAB 31.12.2018 in €	JAB 31.12.2019 in €	Veränderung 2018 zu 2019 in €
aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3.933.391,57	3.403.196,16	-530.195,41

Die Bilanzposition verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um rund 13,5 %.

In diesem Bilanzposten werden Ausgaben, die vor dem Stichtag des 31.12. getätigt worden sind, aber für einen bestimmungsgemäßen Zeitraum nach dem Abschluss des JAB geleistet wurden, abgegrenzt. Der Landkreis bilanzierte hier wiederum grundlegend

- Beamtenbezüge
- Leistungen für Unterkunft und Heizung
- Zahlungen des Jugendamtes (Hilfen zur Erziehung; Unterhaltsvorschussleistungen)
- Zahlungen der Grundsicherungsleistungen des Sozialamtes (bei Erwerbsminderung; im Alter, Hilfen zum Lebensunterhalt),
- Fraktionsgelder,

welche in Anwendung von § 39 Absatz 1 SächsKomHVO zum Nominalbetrag angesetzt wurden.

Die Bewertung der zum Jahresabschluss 2019 gebildeten aktiven Rechnungsabgrenzungsposten war, unter Beurteilung einer Stichprobenauswahl, plausibel. Mit der vom Amt für Finanzen und Controlling in der Richtlinie für die Rechnungsbearbeitung ab dem 01.01.2019 getroffenen Festlegung, dass erst bei Überschreitung eines abzugrenzenden Betrages von 1,0 T€ (netto) Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden wären, wurde grundlegend angewandt.

4.2. Passiva der Bilanz

4.2.1. Kapitalposition

4.2.1.1. Basiskapital

Bezeichnung	JAB 31.12.2018 in €	JAB 31.12.2019 in €
Basiskapital gesamt	71.204.123,22	68.588.147,36
davon Basiskapital	44.401.259,32	41.785.283,46
davon Basiskapital-Sockelbetrag	26.802.863,90	26.802.863,90

Die Bilanzposition Basiskapital verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um rund 3,7 %.

Wahlrechte ab 2018 - neu-

Nachfolgende Erläuterungen sind rechtlich zulässige Wege zur Ausübung von Wahlrechten.

Auch mit dem HH- Jahr 2019, analog des Vorjahres, ist gemäß § 72 SächsGemO i. V. m. § 24 SächsKomHVO (beide Gesetzesnovellen neu ab 01.01.2018) eine Fehlbetragsverrechnung, d. h. eine Negativverrechnung der Altabschreibungen aus Alt-Vermögen⁷ unter Berücksichtigung von zu verrechnenden Sonderposten (getrennt nach dem ordentlichen Ergebnis und dem Sonderergebnis), mit dem Basiskapital möglich.

Darüber hinaus ist auch eine Verrechnung von Restbuchwerten des Alt-Anlagevermögens (unter Berücksichtigung von zu verrechnenden zugehörigen Sonderpostenrestbuchwerten) aus der Umgliederung von Alt- in Neuvermögen gegen das Basiskapital möglich, was 2019 nicht in Anspruch genommen wurde.

Zu beachten ist, dass ein nicht verrechnungsfähiger Sockelbetrag des Basiskapitals i. H. v. einem Drittel des am 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals ($80.408.591,71 \text{ €} \times 1/3 = 26.802.863,90 \text{ €}$) nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf. Hierbei handelt es sich um den Teil des Basiskapitals, der rechtlich als eingriffssicher verbleiben muss.

Mit Ausübung der Wahlrechte wurde ein maximal verrechnungsfähiger Fehlbetrag (Netto-AfA-Fehlbetrag), getrennt nach dem ordentlichen Ergebnis und dem Sonderergebnis, zuvor ermittelt. Unter Berücksichtigung des Basiskapital-Sockelbetrages und mit Ausübung der Wahlrechte wurde im ordentlichen Ergebnis anteilig ein verrechnungsfähiger Fehlbetrag (Netto-AfA-Fehlbetrag) und im Sonderergebnis der maximal verrechnungsfähige Fehlbetrag (Netto-AfA-Fehlbetrag) in Anspruch genommen.

Die Ermittlung der jeweiligen verrechnungsfähigen Fehlbeträge basieren auf den Buchungsdaten, welche sich aus der Ergebnisrechnung 2019 erschlossen.

Die Auswirkungen mit den Wahlrechten auf das Basiskapital:

Basiskapitalausweis per 31.12.2019	68.588.147,36 €
davon:	
Basiskapital per 31.12.2019	41.785.283,46 €
festgelegter Basiskapital-Sockelbetrag	26.802.863,90 €
in Summe erfolgte	
Verringerung des Basiskapitals zum Vorjahr (-) um	2.615.975,86 €
oder	
Erhöhung des BK zum Vorjahr (+) um	0,00 €
davon aus den ausgeübten Wahlrechten:	
1. Verrechnung des Netto-AfA-Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses	2.475.689,44 €

⁷ bereits aktivierte/ damit zugegangene Vermögensgegenstände bis 31.12.2017

2. Verrechnung des Netto-AfA-Fehlbetrages des Sonderergebnisses	140.286,42 €
3. Verrechnung des Netto-Restbuchwertes aus Umgliederung von Alt- in Neuvermögen	0,00

Im Rahmen der begleitenden Prüfung durch das RPA wurden bereits im Vorfeld der Erstellung des Jahresabschlusses 2019 vorsorglich auf ein angebrachtes Maß der auszuübenden Wahlrechte für den JAB 2019 hingewiesen.

Die darauf vorgenommene Änderung im Basiskapitalausweis, infolge der aufgezeigten Wahlrechtsausübung, entspricht den gesetzlichen Rahmenbedingungen.

4.2.1.2. Rücklagen

Bezeichnung	JAB 31.12.2018 in €	JAB 31.12.2019 in €
Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	13.253.790,23	24.206.689,56
davon Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	6.980.088,18	15.457.298,07
davon Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aufgrund der Verrechnung nach § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	6.273.702,05	8.749.391,49
Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	4.963.544,93	4.916.626,25
davon Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	2.032.778,49	1.845.573,39
davon Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aufgrund der Verrechnung nach § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	2.930.766,44	3.071.052,86
Rücklagen gesamt	18.217.335,16	29.123.315,81

Die Bilanzposition Rücklagen erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um rund 59,9 %.

Der schlussgerechnete Überschuss des ordentlichen Ergebnisses aus dem Haushaltsvollzug 2019 (8.477.209,89 €) wurde ordnungsgemäß der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nach § 85 Satz 1 SächsGemO i. V. m. § 23 SächsKomHVO zugeführt. Der schlussgerechnete Fehlbetrag des Sonderergebnisses aus dem Haushaltsvollzug 2019 (-187.205,10 €) wurde in Anwendung § 24 Abs. 1 Satz 2 SächsKomHVO mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet. § 24 Abs. 1 Satz 1 SächsKomHVO wurde nicht beachtet. Die gesetzliche Regelung (neu ab 01.01.2018) schreibt nunmehr fest, dass im Rahmen des Haushaltsvollzuges entstehende Fehlbeträge, unabhängig ob im ordentlichen Ergebnis oder Sonderergebnis, unmittelbar mit bestehenden Überschüssen auszugleichen sind.

Das RPA erinnert und nimmt auf die Anwendung des geltenden § 24 Abs. 1 Satz 1 SächsKomHVO Bezug, der besagt, dass Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis und Sonderergebnis durch Überschüsse im ordentlichen Ergebnis und Sonderergebnis zu decken sind. Ein erst dann verbleibender Fehlbetrag, der nicht weiter gedeckt werden kann, ist

entsprechend § 24 Abs. 1 Satz 2 SächsKomHVO aus einer Rücklagenentnahme des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses auszugleichen. Künftig ist auf die entsprechende gesetzliche Rangfolge des Haushaltsausgleiches mit der Aufstellung eines jeden Jahresabschlusses zu achten.

Die Auswirkungen mit den Wahlrechten auf die Rücklagen:

Rücklage des ordentlichen Ergebnisses per 31.12.2019	24.206.689,56 €
in Summe erfolgte	
Verringerung der Rücklage zum Vorjahr (-) um	0,00 €
oder	
Erhöhung der Rücklage zum Vorjahr (+) um	10.952.899,33 €
davon bewirkt durch:	
1. Überschuss aus dem laufenden Jahr (aus der Ergebnisrechnung)	8.477.209,89 €
2. in Anspruch genommene Wahlrechte nach § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	2.475.689,44 €

Rücklage des Sonderergebnisses per 31.12.2019	4.916.626,25 €
in Summe erfolgte	
Verringerung der Rücklage zum Vorjahr (-) um	46.918,68 €
oder	
Erhöhung der Rücklage zum Vorjahr (+) um	0,00 €
davon bewirkt durch:	
1. Fehlbetrag aus dem laufenden Jahr (aus der Ergebnisrechnung)	187.205,10 €
2. in Anspruch genommene Wahlrechte nach § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	140.286,42 €

Im Rahmen der begleitenden Prüfung durch das RPA wurden auch zu dieser Thematik im Vorfeld der Erstellung des Jahresabschlusses 2018, infolge der geänderten gesetzlichen Regelungen ab dem HH- Jahr 2018, grundlegende Ausführungen zur Anwendung bzw. Nichtanwendung des Verrechnungsverfahrens und des buchmäßigen Nachweises vorgenommen und vorsorglich Anwendungshinweise zur Umsetzung für den JAB 2018 gegeben. Die danach ausgerichtete und vorgenommene Wahlrechtsausübung entspricht den gesetzlichen Rahmenbedingungen.

4.2.1.3. Fehlbeträge

Mit dem Jahresabschluss 2019 waren keine bilanziellen Fehlbeträge abzurechnen.

4.2.2. Sonderposten

Als Sonderposten sind gemäß § 40 Absatz 1 SächsKomHVO insbesondere Zuwendungen, Zuweisungen nach § 15 SächsFAG, Beiträge gemäß BauGB, Kostenerstattungen und ähnliche Entgelte sowie zweckgebundene Geld- und Sachgeschenke für Investitionen auszuweisen. Ferner sind Sonderposten für erhaltene investive Umlagen und für unentgeltliche Vermögensübertragungen zu bilden.

Die Sonderposten des Landkreises setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	JAB 31.12.2018 in €	JAB 31.12.2019 in €	Veränderung 2018 zu 2019 in €
Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	116.900.042,33	123.805.975,62	+6.905.933,29
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	4.466.000,16	4.212.934,48	-253.065,68
Sonstige Sonderposten (darunter: kommunales Vorsorgevermögen)	6.025.937,63 (4.642.350,31)	3.636.105,85 (2.181.347,31)	-2.389.831,78 (-2.461.003,00)
Sonderposten gesamt	127.391.980,12	131.655.015,95	+4.263.035,83

Die Bilanzposition erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um rund 3,3 %.

Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen

Unter Verweis auf § 36 Absatz 6 i. V. m. § 40 Absatz 1 SächsKomHVO sind hauptsächlich Investitionszuwendungen sowie zweckgebundene Geld- und Sachgeschenke für Investitionen als Sonderposten zu passivieren. Auch sind Sonderposten für erhaltene investive Umlagen und für unentgeltliche Vermögensübertragungen auszuweisen.

Wertveränderungen in diesen einzelnen Bilanzpositionen ergaben sich insbesondere durch:

- erhaltene Zuwendungen Dritter als auch aus dem Einsatz der investiven Schlüsselzuweisung und Investitionspauschale für zu aktivierende investive Maßnahmen an bebauten Grundstücken (z. B. landkreiseigene Schulen, Verwaltungsgebäude, Sozialbauten)
- erhaltene Zuwendungen Dritter als auch aus dem Einsatz der investiven Schlüsselzuweisung für (Ersatz-)Investitionen im Straßenbau (z. B. Kreisstraßen und Brückenbauwerke)
- Zuwendungen für die Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen (z. B. Ausstattungen in den Schulen und Straßenmeistereien)

Mit dem Verlauf des Haushaltsjahres und durch die Aktivierung bzw. Nachaktivierung von einzelnen Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens sich ergebenden Buchungen von Zugängen, Abgängen, Umbuchungen und Berichtigungen ändert sich ebenfalls beständig die Wertgröße der jeweiligen Bezuschussung des dem Sachanlagevermögen zugeordneten Sonderpostens. Bis zur Erfüllung der Voraussetzung des Beginnes der Nutzung des entsprechenden Sachanlagevermögens (durch Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme) werden die

dem Landkreis zugesicherten Zuwendungen mit investivem Charakter als weitere sonstige Verbindlichkeiten den entsprechenden Bilanzkonten insoweit sachbezogen zugeordnet. Darüber hinaus wird mit der Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme des abnutzbaren Sachanlagevermögens auch der entsprechende Sonderposten gebildet (Umbuchung der entsprechenden vormals passivierten sonstigen Verbindlichkeit in den Sonderposten), welcher in Folge grundlegend der monatlichen Auflösung über den Zeitraum der Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes unterliegt.

Die stichprobenweise begleitende Prüfung des RPA zum Sonderposten erstreckte sich über

- der Sonderpostenzugang anlässlich der Nachaktivierung der fertiggestellten Komplettsanierung der Musikschule i. H. v. rund 257,0 T€,
- Sonderpostenzugang infolge der investiven Verwendung des Anteils des kommunalen Vorsorgevermögens 2019 gemäß Festlegung im SächsFAG zu § 23 in der geltenden Fassung für das Jahr 2019 i. H. v. 2.461,0 T€

In Auswertung der begleitenden Prüfungen des RPA, hier zur Bildung der Sonderposten, war erkennbar, dass sich das Prüfschemata des RPA zur begleitenden Prüfung der Jahresabschlüsse und dadurch die Zusammenarbeit mit dem Fachbereich sich als folgerichtig erweist.

Die begleitende örtliche Prüfung dieser Bilanzposition erfolgte im Hinblick des risikoorientierten Prüfansatzes mit Stichprobenauswahl als auch bezogen auf die Wertintensität der Bilanzposition. Im Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung und deren umgesetzten Richtigstellungen und Hinweisen kann beurteilt werden, dass die bilanziellen Veränderungen im HH- Jahr 2019 grundsätzlich nach den gesetzlichen und internen Vorgaben vorgenommen worden sind.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Unter diesem Sonderposten wurden die noch nicht gebührenwirksam verwendeten Kostenüberdeckungen zum Stichtag 31.12.2019 der kostenrechnenden Bereiche aus den vorangegangenen Kalkulationszeiträumen ermittelt und bilanziert. Es zeigt sich nachfolgende Abrechnung auf:

		kostenrechnender Bereich des Rettungsdienstes in €	Abfallgebührenhaushalt Entsorgungsbereich Torgau-Oschatz in €	Abfallgebührenhaushalt Entsorgungsbereich Delitzsch-Eilenburg in €
Ausgangspunkt Stand zum 01.01.2019 (= Stand JAB per 31.12.2018)	Kostenüberdeckung gesamt = Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	2.338.982,88	2.127.017,28

Haushaltsvollzug 2019	Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	-182.081,13 ⁸	-300.000,00 ¹⁰
	Abführung von Gebührenüberschüssen an den Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	+229.015,46 ⁹	0,00
Ergebnis/ Bilanz 2019	Stand Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	2.385.917,20	1.827.017,28
Gesamtstand per 31.12.2019	4.212.934,48 €			

Im kostenrechnenden Bereich des Rettungsdienstes für die vergangenen Vorjahre (2017 und 2018) waren Kostenunterdeckungen schlussgerechnet worden, deren Kompensation ein Bestandteil der jährlichen Verhandlungen mit den Krankenkassen, so auch für 2019, darstellte.

Die Kalkulationen an sich waren nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung. Der Bewertungsansatz, die Beachtung der Bilanzierungsvorschriften, die Zu- und Abgänge und deren Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung unterlagen der örtlichen Prüfung.

Die abschließenden Buchungen zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich der kostenrechnenden Bereiche erfolgten auf Basis der jeweils durchgeführten Nachkalkulationen 2019.

Sonstige Sonderposten - Kommunales Vorsorgevermögen

Unter Beachtung von § 23 Absatz 2 Satz 2 SächsFAG, in der Fassung geltend für die Haushaltsjahre 2019 und 2020, ist für das HH-Jahr 2019 erneut eine anteilige Auflösung durchzuführen. Im Gegensatz zu den Auflösungsbeträgen in Vorjahren, wurde für 2019 rechtlich bestimmt, dass die anteiligen Auflösungsbeträge investiv zu binden sind.

Im Rahmen der begleitenden Prüfung durch das RPA waren Korrekturen zum Anteil 2019 bezüglich des Kommunalen Vorsorgevermögens i. H. v. 2.461,0 T€ vorzunehmen gewesen. Die gesetzlichen Veränderungen sind zu beachten. Im Rahmen der Umsetzung des Verwaltungshandelns sind stetige Kontrollen der sich ändernde Rechtslage unerlässlich. Dies muss auch ein Instrument der Steuerung (des Controllings) sein.

⁸ Auflösung von Kostenüberdeckungen aus den Kalkulationszeiträumen der Vorjahresperioden

⁹ Zuführung der Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2019 für den insgesamt abgerechneten Kalkulationszeitraum 2019

¹⁰ entspricht einem Auflösungsbetrag aus einem festgelegten Anteil des Einsatzes der Kostenüberdeckung aus den Kalkulationszeiträumen der Vorjahresperioden

4.2.3. Rückstellungen

Die Rückstellungen (RS) des Landkreises setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	JAB 31.12.2018 in €	JAB 31.12.2019 in €	Veränderung 2018 zu 2019 in €
RS für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	374.027,12	241.332,40	-132.694,72
RS für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponien	2.216.709,35	2.007.918,70	-208.790,65
RS für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	5.079.877,92	4.991.552,76	-88.325,16
RS für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	287.924,41	413.914,11	+125.989,70
RS für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00	0,00	0,00
RS für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden HH-Jahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind	973.431,99	887.176,60	-86.255,39
RS für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	9.591.549,50	9.579.363,01	-12.186,49
sonstige RS	3.269.332,18	3.278.603,52	+9.271,34
Rückstellungen gesamt	21.792.852,47	21.399.861,10	-392.991,37

Die Bilanzposition verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um rund 1,8 %.

Es ist analog der Vorjahre weiter darauf zu achten, dass die entsprechend jährlich benötigten liquiden Mittel für die Inanspruchnahme der Rückstellungen zur Verfügung stehen. Direkt erübrigte bzw. bereitgehaltene finanzielle Mittel des Landkreises stehen nicht zur Verfügung.

Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit

Gemäß § 41 Absatz 1 Satz 1 SächsKomHVO sind Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit zu bilden. Mit Abschluss der jeweiligen Altersteilzeitverträge sind diese Rückstellungen zum Zeitpunkt des bestehenden Erfüllungsrückstandes mit dem Jahresabschluss zu bemessen, analog der Verfahrensweise in den Vorjahren.

Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponien und Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen

Entwicklung 2019 - Rekultivierung und Nachsorge der Deponien

Stand zum 01.01.2019	2.216,7 T€
- Inanspruchnahme 2019	208,8 T€
- Auflösung 2019	0,0 T€
+ Zuführungen 2019	0,0 T€
= Stand zum JAB 31.12.2019	2.007,9T€

Entwicklung 2019 - Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen

Stand zum 01.01.2019	5.079,9 T€
- Inanspruchnahme 2019	75,9 T€
- Auflösung 2019	12,4 T€
+ Zuführungen 2019	0,0 T€
= Stand zum JAB 31.12.2019	4.991,6 T€

Die Veränderungen der maßnahmenbezogenen Rückstellungswerte je Deponie (neben der jährlichen Inanspruchnahme) waren soweit ordnungsgemäß zur Beurteilung für den JAB 2019 dem RPA vorgelegt worden.

Die Veränderungen der maßnahmenbezogenen Rückstellungswerte Altdeponien (Altlasten) im HH- Jahr 2019 waren insoweit plausibel gegeben. Auf eine verbesserte transparente Nachweisführung in den Büchern des Landkreises wird nochmals erinnert.

Die örtliche Prüfung konnte die Ermittlung des Wertausweises der zwei oben dargestellten Rückstellungsarten im Rahmen des JAB 2019 grundlegend bestätigen.

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften

Unter dieser Bilanzposition werden drohende Zahlungsverpflichtungen aus Gerichts- oder Verwaltungsverfahren unter Beachtung der wertaufhellenden Erkenntnisse im Rahmen der Erstellung des JAB (bis 31.12.2021) bilanziert, die zum Abschlussstichtag des 31.12.2019 anhängig waren.

Entwicklung 2019

Stand zum 01.01.2019	287,9 T€
- Inanspruchnahme 2019	36,6 T€
- Auflösung 2019	9,5 T€
+ Zuführungen bzw. Neubildung 2019	172,1 T€
= Stand zum JAB 31.12.2019	413,9 T€

Die Rückstellungsbildung betraf eine gewisse Anzahl von Sachverhalten bezogen auf die einzelnen Ämter (Amt für Personal und Organisation, Umweltamt, Sozialamt, Jugendamt, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Ordnungsamt).

Begründende Unterlagen, welche die Einzelfälle dokumentierten, waren beigelegt und unterlagen Prüfung unter Bezugnahme von Stichproben.

Geprüft wurden insbesondere Stichproben aus vorgelegten Sachverhalten der o. g. Rückstellung Rechtsstreitigkeiten. Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen gegenteiligen Feststellungen.

Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr

Gemäß der Hausmitteilung des Amtes für Finanzen und Controlling vom 07.10.2022 i. V. m. der Beschlussfassung vom Kreistag am 29.06.2022 (Drucksache 3-251/22) zur Inanspruchnahme von Erleichterungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 nach § 88 Abs. 5 SächsGemO i. V. m. § 63 Abs. 9 SächsKomHVO wurde auf die Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen im HH- Jahr verzichtet.

Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten

Gemäß § 40 (Sanierung/Rekultivierung/Nachsorge) des bestehenden Entsorgungsvertrages des Landkreises mit der A.TO GmbH ist die A.TO GmbH für die Sanierung, Rekultivierung und Nachsorge der Siedlungsabfalldeponien Torgau, Lüttnitz und Rechau/Zöschau sowie für 44 stillgelegte ehemalige kommunale Deponien eigenverantwortlich im Wege des Vertragsmanagements zuständig.

Entwicklung 2019

Stand zum 01.01.2019	852,9 T€
- Inanspruchnahme 2019	223,7 T€
- Auflösung 2019	0,0 T€
+ Zuführungen 2019	0,0 T€
= Stand zum JAB 31.12.2019	629,2 T€

Der aufgezeigte Rückstellungssachverhalt entsprach der Ordnungsmäßigkeit.

Mit den Jahresabschlussarbeiten, analog des Vorjahres, wurden auch die Neubildungen von Rückstellungen infolge gesetzlicher Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten vorgenommen. Hierbei handelt es sich um ausstehende Betriebskostennachzahlungen für die Turnhallennutzung am Gymnasium der Stadt Schkeuditz und dem Berufsschulzentrum der Stadt Schkeuditz.

Entwicklung 2019

	Gymnasium Schkeuditz	Berufsschulzentrum Schkeuditz
Stand zum 01.01.2019	40,6 T€	80,0 T€
- Inanspruchnahme 2019	0,0 T€	0,0 T€
- Auflösung 2019	0,0 T€	0,0 T€
+ Zuführungen 2019	57,4 T€	80,0 T€
= Stand zum JAB 31.12.2019	98,0 T€	160,0 T€

Eine Zuordnung dieser zwei neuen Rückstellungssachverhalte direkt unter der analogen Kontierung der bestehenden Einzelrückstellung zum Vertragsmanagement mit der A.TO

GmbH ist sachlich nicht nachvollziehbar und intransparent. Bei Neubildungen von Rückstellungen infolge gesetzlicher Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten mit neuen Rückstellungssachverhalten (jeweils sachlich anderer Inhalt, anderer Aufgabenbereich und andere vertragliche Grundlagen) sind diese jeweils einzeln und damit getrennt auf entsprechend weitere Unterkonten zur o. g. Rückstellungsart buchhalterisch auszuweisen. Auf § 22 Absatz 1 SächsKomKBVO wird Bezug genommen.

Neue Rückstellungssachverhalte sind einzeln und getrennt voneinander in der Buchhaltung des Landkreises, unter Beachtung des Grundsatzes der Transparenz, auszuweisen. Der Hinweis erging bereits zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018, was mit dem Jahresabschluss 2019 umgesetzt werden sollte. Erneut wird darauf Bezug genommen und nunmehr mit dem Folgejahresabschluss 2020 wäre Entsprechendes umzusetzen.

Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren

Für die Deponie Spröda, im zivilrechtlichen Eigentum des Landkreises Nordsachsen, bleibt grundsätzlich weiterhin die bereits in der EÖB eingestellte Rückstellung (für die Besonderheit der Risikobehaftung bezüglich der Deponiesanierung verbunden mit der Erforderlichkeit eines wirksamen Entwässerungssystems) bestehen. Alternative Sicherungsvarianten zum hydraulischen Schutz dieses Gesamtstandortes werden auch weiterhin anhaltend untersucht und es kam auch 2019 noch zu keinem endgültigen Abschluss (unter Beachtung der wertaufhellenden Erkenntnisse im Rahmen der Erstellung des JAB bis zum 31.12.2021). Das in diesem Zusammenhang bestehende Mediationsverfahren beim Verwaltungsgericht Leipzig zum Klageverfahren ruht gegenwärtig noch.

Der Landkreis erhielt eine Förderung zur „Planung von Maßnahmen zur hydraulischen Sicherung der alten Salzdeponie Spröda unter Berücksichtigung des Gesamtstandortes - Untersuchung/Realisierung einer alternativen Sicherungsvariante“. Die weiteren notwendigen Eigenmittel in 2019 wurden aus der Rückstellung entnommen. Somit reduzierte sich die Rückstellung von rund 9.591,5 T€ um 12,2 T€ auf 9.579,4 T€.

Mit der örtlichen Prüfung kann beurteilt werden, dass die Rückstellung weiterführend Bestand hat.

Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellung erhöhte sich in 2019 von 3.269,3 T€ um 9,3 T€ auf 3.278,6 T€. Unter dieser Rückstellungsart befindet sich im Wesentlichen die Rückstellung für den rückständigen Grunderwerb per 31.12.2019.

4.2.4. Verbindlichkeiten

In Anwendung von § 59 Nr. 54 SächsKomHVO sind Verbindlichkeiten Leistungsverpflichtungen des Landkreises, die rechtlich erzwingbar sind und eine wirtschaftliche Belastung für

den Landkreis darstellen. Die Verbindlichkeiten waren zum Erfüllungsbetrag gemäß § 42 Absatz 1 SächsKomHVO anzusetzen.

Die Verbindlichkeiten des Landkreises setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	JAB 31.12.2018 in €	JAB 31.12.2019 in €	Veränderung 2018 zu 2019 in €
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	122.285.122,00	110.872.371,32	-11.412.750,68
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.213.706,54	8.000.008,05	-213.698,49
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	10.231.351,64	10.303.295,49	+71.943,85
sonstige Verbindlichkeiten	105.260.185,66	103.550.159,83	-1.710.025,83
Verbindlichkeiten gesamt	245.990.365,84	232.725.834,69	-13.264.531,15

Die Bilanzposition verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 5,4 %.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen gliedern sich wie folgt:

- in Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme für Investitionen i. H. v. **100.372.371,32 €** (EÖB 2013 von 103.766.386,05 €, JAB 2013 von 106.050.502,77 €, JAB 2014 von 105.138.382,65 €, JAB 2015 von 104.603.324,83 €, JAB 2016 von 102.949.809,82 €, JAB 2017 von 101.911.705,69 €, JAB 2018 von 101.285.122,00 €)
 - davon:
 - **94.107.338,60 €** Kreditverbindlichkeiten infolge von Investitionen des Landkreises (entspricht rund 476 € je Landkreiseinwohner¹¹)
 - **782.558,70 €** Kreditverbindlichkeiten infolge von Investitionen zur Start- und Landebahn des Flughafens Leipzig/Halle (entspricht rund 4 € je Landkreiseinwohner¹²)
 - **5.482.474,02 €** Kreditverbindlichkeiten (rentierliche) infolge von Investitionen für den Bereich Rettungsdienst (entspricht 28 € je Landkreiseinwohner, allerdings rentierlich)
- in Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme für Liquiditätssicherung i. H. v. **10.500.000,00 €** (EÖB 2013 von 23.300.000,00 €, JAB 2013 von 24.900.000,00 €, JAB 2014 von 17.400.000,00 €, JAB 2015 von 21.100.000,00 €, JAB 2016 von

¹¹ In Anwendung von § 125 SächsGemO zur maßgebenden Einwohnerzahl wird vom Statistischen Landesamt die fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres zu Grunde gelegt.
Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Einwohner des Landkreises Nordsachsen am 30. Juni 2018 von 197 655

¹² In Anwendung von § 125 SächsGemO zur maßgebenden Einwohnerzahl wird vom Statistischen Landesamt die fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres zu Grunde gelegt.
Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Einwohner des Landkreises Nordsachsen am 30. Juni 2018 von 197 655

22.000.000,00 €, JAB 2017 von 20.800.000,00 €, JAB 2018 von 21.000.000,00 €)
(entspricht rund 53 € je Landkreiseinwohner)

Die wirtschaftlich dem HH- Jahr 2019 zuzuordnenden Tilgungsleistungen von insgesamt rund **2.801,2 T€** (JAB 2013 von 2.228,6 T€, JAB 2014 von 2.268,0 T€, JAB 2015 von 2.218,4 T€, JAB 2016 von 2.840,3 T€, JAB 2017 von 1.914,7 T€, JAB 2018 von 1.759,8 T€) gliederten sich wie folgt auf:

- für festverzinsliche Kredite i. H. v. rund 654,1 T€*
- für variable Kredite i. H. v. rund 1.000,0 T€ (außerordentliche Tilgung)*
- für den Kredit Flughafen i. H. v. rund 50,0 T€*
- für Kredite des Rettungsdienstes i. H. v. rund 1.097,1 T€¹³

* = in Summe 1.704,1 T€

Für ausschließliche Neuinvestitionen in Vermögen des Landkreises wurden keine Kredite genehmigt und somit auch nicht aufgenommen.

Bezüglich der Investitionen zur Start- und Landebahn des Flughafens Leipzig/Halle erfolgte noch eine bestätigte Restkreditaufnahme in 2019 von rund 4,4 T€.

Drei Kredite von rund 1.833,1 T€ wurde zur Finanzierung von (beweglichem) Anlagevermögen (zweckgebunden und rentierlich) für die Aufgaben des Rettungsdienstes neu aufgenommen.

Zwei Kreditumschuldungen im Rahmen des Haushaltsvollzuges 2019 wurden vorgenommen. Es erfolgte eine Kreditumschuldung i. H. v. 14.367,5 T€ als auch im Bereich des Rettungsdienstes i. H. v. 50,9 T€. Die Umschuldung über 50,9 T€ wurde als Sondertilgung und Neuaufnahme aufgezeigt.

Die Wertansätze für die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen wurden auf Grundlage der Vertragsunterlagen und der eingeholten Saldenbestätigungen der Kreditinstitute per 31.12.2019 sowohl ermittelt als auch deren buchmäßigen Erfassung nachgeprüft.

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus den Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung des Landkreises zum 31.12.2019 nahmen nur stichtagsbezogen gegenüber dem JAB 2018 um 10.500,0 T€ ab. Ein faktisch längerfristiger Abbau des Bedarfes an Kassenkreditmitteln ist damit nicht verbunden.

Verschuldung des Landkreises

Per 31.12.2019 beträgt die Gesamtverschuldung des Landkreises aus Krediten und mitgeteilten kreditähnlichen Rechtsgeschäften gegenüber Dritten für investive Zwecke rund **508 €** je Landkreiseinwohner (2017 je 514 €, 2016 je 523 €, 2015 je 531 €, 2014 je 532 €, 2018 je 512 €), unter Beachtung des Einflussfaktors des leichten Einwohnerrückganges zum Vorjahr¹⁴.

¹³ Umschuldungsbetrag von 50,9 T€ ist Bestandteil der aufgezeigten Tilgungssumme

¹⁴ Einwohner des Landkreises Nordsachsen: am 30.Juni 2015 von 196.835 und am 30.Juni 2016 von 197.871 → entspricht

Unter Anwendung der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft zum Richtwert der Verschuldung (in der Fassung geltend ab dem HH- Jahr 2018 unter Punkt A. I. 1. c) sind neben den o. g. investiven Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften auch die Kassenkredite (Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme für Liquiditätssicherung) sowie die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen¹⁵ als Verschuldungskriterien mit heranzuziehen.

Der ermittelte Verschuldungsreferenzwert des Landkreises zum Jahresabschluss 2019 liegt somit bei rund 601 € je Einwohner.

In der Gesamtbetrachtung zur Verschuldung hat das Staatsministerium des Inneren in seiner VwV Kommunale Haushaltswirtschaft ein Verschuldungsrichtwert von 250 € je Landkreiseinwohner als Höchstgrenze definiert.

Auch wenn im Bereich des Rettungsdienstes die ermittelten 28 € je Landkreiseinwohner sich als rentierliche Schulden einstufen lassen, liegt die Verschuldung des Landkreises fortfolgend weit mehr als das Doppelte über dem Verschuldungsrichtwert, was der erforderlichen Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Landkreises fortsetzend stark entgegenwirkt und erheblich einschränkt.

Entschuldungskonzept des Landkreises

Mit Kreistagsbeschluss zum 10.12.2014 (Drucksache-Nr. 2-091/14) wurde eine Konzeption zur Entschuldung des Haushaltes des Landkreises Nordsachsen beschlossen. Über den Vollzug des Entschuldungskonzeptes wird dem Finanzausschuss in den halbjährlichen Informationen darüber berichtet.

Die Neuberechnung und Neubestimmung des Entschuldungskonzeptes unter Maßgabe des Kreistagsbeschlusses (DS-Nr. 3-091/19) zur Finanzierung des Erwerbs von Anteilen an der Omnibus-Verkehrsgesellschaft Leupold war erstmals für den JAB 2017 maßgebend und wurde fortgeführt.

Die Darstellung des neu zu berechnenden Tilgungsbetrages laut o. g. fortgeführter Entschuldungskonzeption und unter der Maßgabe des o. g. Kreistagsbeschlusses (DS-Nr. 3-091/19) ist i. H. v. 606.422,91 € für 2019 aufgezeigt und in den Büchern des Landkreises mit dem JAB 2019 als Verbindlichkeit erfasst worden.

Hinweis

Der Zahlungsvollzug (Sondertilgung) zur Umsetzung des Entschuldungskonzeptes aus der Ergebnisermittlung zum JAB 2018 i. H. v. 1.295,9 T€ wurde am 30.04.2022 umgesetzt und somit eine entsprechende Rückzahlung von Tilgungsleistungen vorgenommen.

Der Wertansatz der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen unterlag analog des Vorjahres der Vollständigkeitsprüfung und war lückenlos nachprüfbar.

einem Zugang um 1.036 Einwohner

Einwohner des Landkreises Nordsachsen: am 30.Juni 2016 von 197.871 und am 30.Juni 2017 von 197.760 → entspricht einem Rückgang um 111 Einwohner

Einwohner des Landkreises Nordsachsen: am 30.Juni 2017 von 197.760 und am 30.Juni 2018 von 197.655 → entspricht einem Rückgang um 105 Einwohner

¹⁵ Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen i.H. v. 8.000.008,05 € : 197 655 Einwohner = 40 € / Einwohner



Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, insbesondere für Sach- und Dienstleistungen, liegen dann vor, wenn für den Landkreis Lieferungen oder Leistungen bis zum Bilanzstichtag erbracht wurden, diese aber noch nicht fällig waren. Es handelt sich um kurzfristig auszuweisende Leistungsverpflichtungen vordergründig u. a. auf der Basis von Kauf-, Dienstleistungs-, Miet- und Pachtverträgen.

Gesichtete Stichproben durch das RPA führten zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Zu den Transferleistungen gehören alle Leistungen des Landkreises an Dritte, die ohne eine konkrete Gegenleistung erbracht werden. Diese Leistungen sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht auf einen konkreten Leistungsaustausch ausgerichtet sind, wie z. B. die Aufwendungen im sozialen Bereich (u. a. Leistungen nach dem SGB II, VIII und XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz) oder aber auch Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, die rechtlich erzwingbar sind und für die keine unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung zu erbringen ist. Diese Verbindlichkeiten konnten zum Stichtag des JAB per 31.12.2019 noch nicht unmittelbar ausgereicht/ausgezahlt werden.

Der Wertansatz erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

Sonstige Verbindlichkeiten

In Anwendung von § 42 Absatz 2 SächsKomHVO sind unter dieser Position noch nicht zweckgerecht verwendete Zuwendungen (für investive und nichtinvestive Maßnahmen) mit schwebender Rückzahlungsverpflichtung bzw. bereits zurückgeforderte Zuwendungen nachzuweisen. D. h., soweit der Landkreis vor der Anschaffung oder endgültigen Herstellung eines bezuschussten Vermögensgegenstandes zweckgebundene Zuwendungen erhält, hat er diese (da der Zuwendungszweck noch nicht erfüllt ist und insoweit noch eine schwebende Rückzahlungsverpflichtung besteht) als „sonstige Verbindlichkeit“ auszuweisen.

Zu bilanzieren waren u. a.:

- noch nicht zweckgerecht verwendete Zuwendungen aus zuwendungsfinanzierten investiven Maßnahmen vom Freistaat Sachsen (oder in dessen zugewiesener Zuständigkeit) bzw. vom Bund, darunter z. B. für Schul- sowie Straßenbaumaßnahmen und dem Breitbandausbau zur Umsetzung der flächendeckenden Digitalisierung und
- einen erhaltenen Bestand an konsumtiven Zuwendungen, welche vom Freistaat Sachsen (oder in dessen zugewiesener Zuständigkeit) bewilligt und vergeben, aber erst mit deren vollständiger Verwendung anschließend als Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke dem Ergebnishauhalt zugeführt werden.

Dieser Wertumfang in den sonstigen Verbindlichkeiten beläuft sich daher insgesamt weiterführend auf einem hohen Niveau, analog des Vorjahres.

Es kann bestätigt werden, dass grundsätzlich die gesetzliche Vorgabe des § 42 Absatz 2 Satz 1 SächsKomHVO, auch für die Bilanzierungspflicht der Förderung des Breitbandausbau, beachtet wurde.

4.2.5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	JAB 31.12.2018 in €	JAB 31.12.2019 in €	Veränderung 2018 zu 2019 in €
passive Rechnungsabgrenzungsposten	541.831,84	535.065,63	-6.766,21

Die Bilanzposition verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um rund 1,0 %.

Unter dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten zum JAB 2019 ist analog der Vorjahre im Wesentlichen, unter Beachtung der Bewertungsstetigkeit, der Schülerbeförderungskosteneigenanteil abgegrenzt. Auf Grund des Auseinanderfalls des Schuljahres 2019/2020 zur Rechnungsperiode des Landkreises (JAB zum 31.12.2019) waren die im Voraus erhaltenen Eigenanteile zur Schülerbeförderung abzugrenzen. Dieser Wertansatz der Eigenanteile zur Schülerbeförderung wurde allein mit rund 534,1 T€ unter genannter Bilanzposition passiviert.

Im Rahmen der begleitenden örtlichen Prüfung wurde auf Plausibilität geprüft. Die Bilanzierung konnte erst infolge der Ergebnisse der begleitenden Prüfung des RPA als sachgerecht geschlussfolgert werden. Gleichzeitig wird an dieser Stelle an die in der Richtlinie des Amtes für Finanzen und Controlling für die Rechnungsbearbeitung ab dem 01.01.2019 getroffenen Festlegung aufmerksam gemacht, dass nunmehr erst bei Überschreitung eines abzugrenzenden Betrages von 1,0 T€ (netto) Rechnungsabgrenzungsposten gebildet werden.

IV. Anhang nebst Anlagen und Rechenschaftsbericht

Anhang und Rechenschaftsbericht

Der JAB wäre entsprechend § 88 Absatz 2 Satz 2 SächsGemO i. V. m. § 52 und § 53 SächsKomHVO mit einem Anhang und Rechenschaftsbericht zu erläutern gewesen.

Der Landkreis hat sich dafür entschieden, vom eingeräumten Wahlrecht für den JAB 2019 nach § 88 Absatz 5 SächsGemO (geändert durch das 3. Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechtes nach Artikel 1 unter Nr. 32 vom 09. Februar 2022) i. V. m. § 63 Absatz 9 SächsKomHVO (zuletzt durch die Verordnung vom 18. März 2022 geändert) in der Form Gebrauch zu machen, indem sowohl auf die Erstellung eines Anhanges als auch eines Rechenschaftsberichtes verzichtet wird.

Unabhängig der gesetzlichen Erleichterungen, wurde das Zahlenwerk des Jahresabschlusses 2019 in den wesentlichen Ergebnissen kurz textlich erläutert. Auf die Möglichkeit der Wahlrechtsausübung wurde Bezug genommen.

Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht gemäß § 88 Absatz 4 Nr. 1 SächsGemO i. V. m. Muster 14 der VwV KomHSys enthielt die erforderlichen Angaben zum JAB entsprechend § 54 Absatz 1 SächsKomHVO.

Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht gemäß § 88 Absatz 4 Nr. 3 SächsGemO i. V. m. Muster 15 der VwV KomHSys enthielt die erforderlichen Angaben zum JAB gemäß § 54 Absatz 2 SächsKomHVO.

Verbindlichkeitenübersicht

Die Verbindlichkeitenübersicht gemäß § 88 Absatz 4 Nr. 2 SächsGemO i. V. m. Muster 16 der VwV KomHSys enthielt die erforderlichen Angaben zum JAB entsprechend § 54 Absatz 3 SächsKomHVO.

Übersicht der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen gemäß § 88 Absatz 4 Nr. 4 SächsGemO enthielt Angaben für den JAB.

Sonderpostenübersicht

Die Anlagenübersicht gemäß § 88 Absatz 4 Nr. 1 SächsGemO i. V. m. Muster 14 der VwV KomHSys wurde um eine zusammengefasste Sonderpostenübersicht für empfangene Investitionszuwendungen ergänzt, welche die Aussagekraft der Daten zum JAB stärkt.

Personenangaben zu Mitgliedschaften

Gemäß § 88 Absatz 3 SächsGemO waren die entsprechenden Personenangaben zu Mitgliedschaften aufgezeigt worden und den Unterlagen angefügt.

V. Prüfvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nordsachsen hat den

Jahresabschluss zum 31.12.2019 des Landkreis Nordsachsen

bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz) sowie die Anlagen zur Anlagenübersicht, Verbindlichkeitenübersicht, Forderungsübersicht und der Übersicht über die übertragenden Haushaltsermächtigungen, jedoch im Wesentlichen ohne Anhang und Rechenschaftsbericht (infolge des gesetzlich eingeräumten Wahlrechts zu § 88 Absatz 5 SächsGemO, geändert durch das 3. Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechtes nach Artikel 1 unter Nr. 32

vom 09. Februar 2022) nach § 64 SächsLKrO i. V. m. § 104 SächsGemO und auf Basis des § 10 Absatz 2 SächsKomPrüfVO örtlich geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 wurden von der Landkreisverwaltung nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Sachsen vorgenommen und lagen in Verantwortung des Landrates.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Aufgabe, auf Grundlage der durchgeführten Prüfung, eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden und ob die wirtschaftlichen Verhältnisse Anlass zu Beanstandungen geben.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie vorgelegte Nachweise und Unterlagen zur Dokumentation einbezogen.

Die Prüfung erfasste auch die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze, der wesentlichen Einschätzung der Kreisverwaltung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Das örtliche Rechnungsprüfungsamt vertritt die Auffassung, dass die Prüfung eine entsprechend sichere Grundlage für die Beurteilung bildete.

Aufgrund der bei der Prüfung gemachten Feststellungen und gewonnenen Erkenntnisse entspricht der vorgelegte Jahresabschluss im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen sowie ortsrechtlichen Anweisungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Landkreises Nordsachsen.

Die Ergebnisse der örtlichen Prüfung haben zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, den Jahresabschluss dem Kreistag zur Feststellung vorzulegen.


Marks
Amtsleiterin



Ergebnisrechnung		Anlage 1		
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2019 €	Fortgeschriebener Ansatz des HH-Jahres 2019 €	Ist-Ergebnis des HH-Jahres 2019 €
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	15.158.172,00	15.158.172,00	16.230.622,30
	darunter: Grundsteuer A und B	0,00	0,00	0,00
	Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	0,00	0,00	0,00
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	0,00	0,00	0,00
2.	Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	187.219.379,00	192.023.054,61	192.622.491,55
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	57.576.300,00	57.576.300,00	56.959.045,52
	sonstige allgemeine Zuweisungen	17.541.399,00	17.541.399,00	24.554.527,73
	allgemeine Umlagen	71.010.496,00	71.010.496,00	70.924.631,17
	aufgelöste Sonderposten	4.144.214,00	4.144.214,00	6.507.168,10
3.	Sonstige Transfererträge	4.347.256,00	4.356.924,38	3.451.813,08
4.	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	38.441.716,00	39.529.150,01	38.946.597,39
5.	privatrechtliche Leistungsentgelte	1.039.052,00	1.490.883,70	1.932.416,35
6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	44.577.912,00	44.750.112,92	35.337.965,23
7.	Zinsen und sonstige Finanzerträge	1.018.864,00	1.075.070,39	1.243.472,59
8.	aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	0,00	-777,92
9.	sonstige ordentliche Erträge	1.690.200,00	1.690.200,00	4.898.453,22
10.	ordentliche Erträge (Nr. 1 bis 9)	293.492.551,00	300.073.568,01	294.663.053,79
11.	Personalaufwendungen	62.086.176,00	62.015.172,01	62.409.481,54
	darunter: Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit	-299.686,00	-299.686,00	-132.694,72
12.	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00
13.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	51.394.117,00	56.274.784,04	47.774.951,14
14.	Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	13.198.056,00	13.198.056,00	13.932.055,96
15.	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.179.115,00	1.601.949,92	1.099.379,32
16.	Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	114.212.199,00	117.571.235,92	114.226.738,12
	darunter: Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsfördermaßnahmen	0,00	0,00	763.591,38
17.	sonstige ordentliche Aufwendungen	55.038.147,00	53.928.949,13	46.743.237,82
18.	ordentliche Aufwendungen (Nr. 11 bis 17)	298.107.810,00	304.590.147,02	286.185.843,90
19.	ordentliches Ergebnis (Nr 10./ 18)	-4.615.259,00	-4.516.579,01	8.477.209,89
20.	außerordentliche Erträge	91.504,00	91.504,00	102.721,05
21.	außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	289.926,15
22.	Sonderergebnis (Nr. 20 ./ 21)	91.504,00	91.504,00	-187.205,10
23.	Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nr. 19 + 22)	-4.523.755,00	-4.425.075,01	8.290.004,79

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2019 €	Fortgeschriebener Ansatz des HH-Jahres 2019 €	Ist-Ergebnis des HH-Jahres 2019 €
24.	Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
25.	Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
26.	Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	4.523.755,00	4.523.755,00	2.475.689,44
27.	Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00		140.286,42
28.	verbleibendes Gesamtergebnis (Nr. 23 + 26 + 27) .J. (Nr. 24 + 25)	0,00	98.679,99	10.905.980,65

Aktiva	Bilanz		Passiva	Bilanz	
	zum 31.12.2019	zum 31.12.2018		zum 31.12.2019	zum 31.12.2018
1. Anlagevermögen	366.758.269,73	364.460.799,11	1. Kapitalposition	97.711.463,17	89.421.458,38
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	498.873,46	516.729,16	a) Basiskapital	68.588.147,36	71.204.123,22
b) Sonderposten f. geleistete Investitionszuwendungen	14.501.480,83	10.083.246,46	daranter: Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Abs. 3 Satz 4 der SächsGemO nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf		
c) Sachanlagevermögen	220.875.531,87	224.423.101,81	b) Rücklagen	29.123.315,81	18.217.335,16
aa) unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	1.120.932,96	1.132.209,03	aa) aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	24.206.689,56	13.253.790,23
bb) bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	107.810.219,27	106.495.783,70	darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gem. § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO		
cc) Infrastrukturvermögen	93.217.911,58	96.731.103,29	bb) aus Überschüssen des Sonderergebnisses	4.916.626,25	4.963.544,93
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	22.292,59	24.347,26	cc) aus nicht entragswirksam aufzuführenden Zuwendungen	0,00	0,00
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	613.996,79	613.996,79	dd) zweckgebundene u. sonstige Rücklagen	0,00	0,00
ff) Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge	11.462.789,70	11.241.300,03	Fehlbeiträge	0,00	0,00
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	3.374.618,20	5.481.810,22	aa) Jahresbeitrag des ordentlichen Ergebnisses und Vortrag von Fehlbeiträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
hh) geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.252.770,79	129.437.721,68	bb) Jahresbeitrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeiträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
d) Finanzanlagevermögen	130.882.383,57	125.946.426,34	cc) Jahresbeitrag des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	127.825.595,93	747.974,39	2. Sonderposten	131.655.015,95	127.391.980,12
bb) Beteiligungen	735.065,80	2.703.566,73	a) für erlangene Investitionszuwendungen	123.805.975,82	116.900.042,33
cc) Sondervermögen	2.502.634,08	0,00	b) für Investitionsbeiträge	0,00	0,00
dd) Ausleihungen	19.067,76	39.754,22	c) für den Gebührenaussgleich	4.212.934,48	4.466.000,16
ee) Wertpapiere	0,00	0,00	d) sonstige Sonderposten	3.636.105,85	6.025.937,63
2. Umlaufvermögen	113.865.774,65	116.744.297,97	3. Rückstellungen	21.399.861,10	21.792.852,47
a) Vorräte	541.748,66	367.083,01	a) für Engpässe für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Alterszeit	241.332,40	374.027,12
b) öffentlich-rechtl. Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen	108.712.809,18	113.202.206,28	b) für die Rekulivierung und Nachsorge von Deponien	2.007.918,70	2.216.709,35
c) Privatrechtl. Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	4.185.929,11	2.580.055,86	c) für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	4.991.552,76	5.079.877,92
e) Liquide Mittel	425.287,70	614.942,80	d) für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage gemäß § 25a SächsFAG	0,00	0,00
3. aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3.403.196,16	3.933.391,57	e) für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	f) für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	413.914,11	287.924,41
Summe Aktiva	484.027.240,54	485.138.488,65	g) für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00	0,00
			h) für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	887.176,60	973.431,99
			i) für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	9.579.363,01	9.591.549,50
			j) sonstige Rückstellungen	3.278.603,52	3.269.332,18
			4. Verbindlichkeiten	232.725.834,69	245.990.365,84
			a) in Form von Anteilen	0,00	0,00
			b) aus Kreditaufnahmen	110.872.371,32	122.285.122,00
			c) aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			d) aus Lieferungen und Leistungen	8.000.008,05	8.213.706,54
			e) aus Transferleistungen	10.303.295,49	10.231.351,64
			f) sonstige Verbindlichkeiten	103.550.159,83	105.260.185,66
			5. passive Rechnungsabgrenzungsposten	535.065,63	541.831,84
			Summe Passiva	484.027.240,54	485.138.488,65
			Summe Aktiva	484.027.240,54	485.138.488,65
			Saldo	0,00	0,00